

Gesetzblatt

für das

Königreich Baiern.

1825.



München.

für das

K ö n i g r e i c h B a i e r n.

I. Stück. München, Frentags den 27. May 1825.

I n h a l t.

Gesetz, die Verlängerung des Termins zur Einführung des Hypotheken-Gesetzes und der Prioritäts-Ordnung vom 1. Junius 1822 betreffend.

G e s e z

die Verlängerung des Termins zur Einführung des Hypotheken-Gesetzes und der Prioritäts-Ordnung vom 1. Junius 1822 betreffend.

Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Da Wir aus den von Unseren Appellationsgerichten erstatteten Berichten die Ueberzeugung geschöpft haben, daß in mehreren Kreisen des Königreiches bey vielen Untergichten die zu Anlegung der Hypotheken-

Bücher erforderlichen Vorarbeiten bis zu dem, im §. 1. des Einführungs-Gesetzes vom 1. Junius 1822 bestimmten Zeitpunkte nicht beendigt werden können, auch der zum Befreyen der Gutsbesitzer zu gründende Credit-Verein seine vollständige Bildung und Wirksamkeit bis dahin noch nicht erhalten kann, so haben Wir Uns bewogen gefunden, nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, mit Beyrath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, zu verordnen, wie folgt:

(1)

§. 1.

Die im Einführungsgefetze vom 1. Junius 1822 §. 1. bestimmte Frist zur Einführung des Hypotheken-Gefetzes und der Prioritäts-Ordnung von dem nämlichen Tage wird bis zum letzten May 1826 verlängert, über welchen Zeitpunkt hinaus jedoch keine weitere Erstreckung dieser Frist, unter welchem Vorwande es sey, mehr statt hat.

Hienach treten also diese beiden Gesetze mit dem ersten Junius 1826 in Wirksamkeit, und von diesem Tage an gerechnet muß bey allen Hypotheken-Kemtern des Königreiches die Reinschrift des Hypothekenbuches längstens binnen Jahresfrist in Gemäßheit des Einführungs-Gefetzes §. 17. vollendet seyn.

Maximilian Joseph.

Graf v. Reigersberg; Fürst v. Brede; Graf v. Rechberg; Graf v. Thüßheim;
Frhr. v. Lerchenfeld; Graf v. Törring; Frhr. v. Zentner; v. Maillet.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:

Egid v. Kobell,

Königl. Staatsrath und General-Sekretär.

§. 2.

In Ansehung derjenigen Orte, in welchen die Kemptner Landtafel bisher eingeführt war, und in Hinsicht der in einigen Theilen des Ober-Mainkreises bisher üblichen Lehenskonsense bleibt der im §. 1. des Einführungs-Gefetzes hiefür besonders bestimmte Termin unverändert.

§. 3.

Gegenwärtiges Gesetz soll durch das Gesetz-Blatt bekannt gemacht, auch in allen Intelligenz-Blättern der Kreise abgedruckt, und in allen Gemeinden verlesen werden.

Gegeben: Tegernsee am 26. May 1825.

für das

K ö n i g r e i c h B a i e r n.

II. Stück. M ü n c h e n , Dienstag den 13. September 1825.

I n h a l t.

Abschied für die Stände-Versammlung des Königreichs Baiern.

Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Unsern Gruß zuvor, Liebe und Getreue, Stände des Reichs! Wir haben Uns bey dem nunmehr eingetretenen Schluß der diesjährigen Versammlung der Stände Unseres Königreichs, über die Uns übergebenen Beschlüsse der beyden Kammern, so wie über die Verathungs-Verhandlungen derselben, ausführlichen Vortrag erstatten lassen, und ertheilen hierauf, nach Vernehmung Unseres Gesamt-Ministeriums und Staatsraths, Unsere Königlichen Entschlüsse, wie folgt:

I.

Beschlüsse der Kammern über die Gesetzes-Entwürfe.

A. Verlängerung des Termins zur Einführung des Hypotheken-Gesetzes und der Prioritäts-Ordnung vom 1ten Junius 1822.

Das nach erfolgter Zustimmung der Stände hierüber am 26. May l. J. von Uns in Verfassungsmäßiger Form erlassene Gesetz ist bereits durch das Gesetzblatt im I. Stücke vom 27ten des nämlichen Monats verkündet worden.

L. Anwendung und Vollziehung einiger Bestimmungen des Edictes über die Familien-Fidei-Commissie vom 26. May 1818. Beilage VII. zur Verfassungs-Urkunde.

Wir haben zur Beseitigung der bey Anwendung einiger Bestimmungen des Edictes über die Familien-Fidei-Commissie sich ergebenden Zweifel und Anstände das ^{1.} unter Ziffer 1. anliegende Gesetz, nachdem die Stände dem ihnen vorgelegten Gesetz-Entwurfe ihre Zustimmung gegeben, in Verfassungsmäßiger Form erlassen.

C. Einführung des Wechselrechts und der Wechsel-Gerichtbarkeit in den damit noch nicht versehenen Theilen des Königreichs.

Wir haben die zum Gesetz-Entwurfe, die Einführung des Wechselrechts und der Wechselgerichtbarkeit in den damit noch nicht versehenen Theilen des Königreichs betreffend, von den Ständen vorgeschlagenen Modificationen genehmiget, wonach ^{2.} das unter Ziffer 2. anliegende Gesetz von Uns erlassen worden.

D. Berufungsfrist in Wechselsachen zu Augsburg.

Wir genehmigen die von den Ständen in ihrer Zustimmung zum Gesetz-Ent-

wurfe über die Abkürzung der Berufungs-Frist bey Wechselsachen in der Stadt Augsburg beantragten Modificationen und die daraus hervorgehende Fassung der §§. 2. und 3., und haben dem gemäß das Gesetz Ziffer 3. ausfertigen lassen.

^{3.} Depl.

E. Artikel 425., Th. I. des Straf-Gesetzbuches von 1813.

Wir haben der von den Ständen zum Gesetz-Entwurfe über den Artikel 425., Th. I. des Straf-Gesetzbuches in Antrag gestellten Modification unsere Genehmigung ertheilt, und darnach das unter Ziffer 4. ^{4.} anliegende Gesetz erlassen.

F. Freywillige gerichtliche Veräußerungen im Rheinkreise.

Wir haben die von den Ständen mit ihrer Zustimmung zu dem über die Formlichkeiten bey Anlegung und Abnahme der gerichtlichen Siegel, dann bey denjenigen Vermögens-Abtheilungen und Veräußerungen, welche unter Mitwirkung des Richters amts geschehen müssen, an sie gebrachten Gesetz-Entwurf geäußerten Wünsche in Erwägung gezogen und nach Befund in dem von Uns erlassenen Gesetze Ziffer 5. ^{5.} berück-sichtigt.

G. Credit-Vereine Baiarischer Gutbesitzer.

Wir haben den von den Ständen bey ihrer Zustimmung zu dem von Uns an sie gebrachten Gesetz: Entwurfe über Credit-Vereine Baiarischer Gutbesitzer vorgeschlagenen Modificationen unsere Genehmigung ertheilt, und darnach das Gesetz

Depl. Ziffer 6. erlassen.

H. Der in einigen Theilen des Königreichs den Juden gestattete höhere Zinsfuß.

Den Gesetz: Entwurf über die Aufhebung des den Juden in einigen Theilen des Königreichs gestatteten höheren Zinsfußes haben Wir auf erfolgte Zustimmung der Stände unter Ziffer 7. sanctionirt.

Depl. 7.

I. Einige Bestimmungen des Reglements für den Geschäftsgang der Justizämter im vormaligen Fürstenthume Leinigen vom 31. August 1805.

Die Stände haben dem über die Aufhebung einiger Bestimmungen des Reglements für den Geschäftsgang der Justizämter (in vormaligen Fürstenthume Leinigen vom 31. August 1805 ihnen vorgelegten Gesetz: Entwurf ihre Zustimmung gegeben, wonach das bezügliche Gesetz Ziffer 8. von Uns erlassen worden.

Depl. 8.

K. Behandlung der Districts-Umlagen.

Die vorgeschlagenen Modificationen des Entwurfs eines Gesetzes über die Behandlung der Districts-Umlagen haben Wir genehmiget, und hiernach das unter Ziffer 9. bezügliche Gesetz ausfertigen lassen, wobei Wir bemerken:

1) In Beziehung auf den zu §. 7. des Gesetzes geäußerten Wunsch behalten Wir Uns die instructive Vorschrift darüber vor: von wem und auf welche Weise der Unterbeamte bezeichnen werden soll, welcher die Leitung des Geschäfts bey größeren Districts-Versammlungen für den Fall zu besorgen hat, wenn der Umlagen-District aus Gemeinden gebildet wird, welche in verschiedenen Regierungs-Bezirken gelegen sind.

2) Den Antrag, daß für den Rheinkreis eine gesetzliche, den ehemaligen Arrondissementrath surrogirende Einrichtung nach Analogie des über die Districts-Umlagen in den sieben ältern Kreisen erlassenen Gesetzes hergestellt werden möge, werden Wir näherer Prüfung unterwerfen und hiernach das Geeignete anordnen.

(2 *)

L. Heimath.

Wir haben die beantragten Modificationen in dem Gesetz:Entwurfe über die Heimath genehmigt, und in dessen Folge ^{10.} ^{11.} das unter Ziffer 10. angebotene Gesetz sanctionirt, jedoch — soviel den Schluß des Nr. 3. in §. 1. betrifft, unbeschadet des Edictö über das Indigenat.

Hiebey erklären Wir:

- 1) Den Antrag, zu §. 4. Nr. 3. und 4. den Polizey = Behörden bestimmtere Anweisung darüber zu ertheilen, in welcher Gemeinde eines Bezirkes die in den besagten Gesetzes = Stellen bezeichneten Personen unterzubringen seyen, werden Wir berücksichtigen.
- 2) Daß Findelkinder vor Allem in Findelhäusern, wo deren vorhanden sind, und Wagnanten, in soferne es den bestehenden Verordnungen entspricht, in Zwangs = Arbeitshäusern untergebracht werden sollen, ist Unsern Absichten ganz angemessen, und die Behörden werden sich hienach zu achten wissen.

M. Ansfähigmachung und Verehelichung.

Das nach den Vorschlägen der Stände abgefaßte, von Uns genehmigte Gesetz

über die Ansfähigmachung und Verehelichung lassen Wir hier unter Ziffer 11. beifügen, ^{11.} mit der Erklärung:

- 1) die zu §. 1. angeregte Einschaltung in Betreff der Militär:Conscription können Wir nicht als Modification des bestimmten Gesetz:Entwurfes, welcher in Unserem Namen an die Stände gebracht worden ist, sondern nur als Antrag auf Abänderung eines andern, schon bestehenden, in sich geschlossenen Gesetzes anerkennen, zu dessen Veratzung im Ganzen oder im Einzelnen Wir die Initiative nicht gegeben haben. Wir werden indessen darauf Bedacht nehmen, daß in der Vollziehung des Gesetzes über die Militär:Pflichtigkeit, dessen Revision Wir Uns vorbehalten, die Erleichterung der Ansfähigmachung auf jede mögliche Weise berücksichtigt werde.
- 2) Zum Zwecke dieser Erleichterung, so wie zu Beförderung der Arrondierungen werden Wir auch alle andern, der innern Verwaltung zur Verfügung stehenden Mittel in Anwendung bringen lassen, und insbesondere den Wunsch einer Milde rung der Baupolizey = Vorschriften in nähere Erwägung ziehen.

3) Es ist weder Unsere Absicht, noch ist es in dem Gesetze über die Ansäfigmachung ausgesprochen, daß die Bestimmungen der Verordnung über die Gemeinde:Verfassung, soweit sie den Antheil an den Nutzungen der Gemeindegüter betreffen, in Beziehung auf diejenigen, welche sich ansäßig machen, außer Kraft gesetzt werden sollen; welches Wir auf den in dieser Hinsicht gestellten Antrag der Stände erwidern.

N. Gewerbs:Wesen.

Auch den Entwurf der Grundbestimmungen für das Gewerbswesen, haben Wir in einer den Vorschlägen Unserer Stände:Versammlung entsprechenden Fassung zum Gesetz erhoben, und dasselbe in Bepl. der ^{12.} Beilage unter Ziffer 12. erlassen.

Uebrigens ist

- 1) dem zu Artikel III. des Gesetzes geäußerten Wunsch, die Qualification der Werkführer betreffend, durch Einschaltung in die geeigneten Stellen ausgesprochen.
- 2) Das Verhältniß zwischen den persönlichen Concessionen und den Real:Ge-

werben läßt sich nur nach den Bestimmungen des Gesetzes bemessen und wird sich durch Vollziehung desselben von selbst herstellen.

- 3) Den Antrag auf Erleichterung des Wanderns der Handwerks:Gesellen ins Ausland werden Wir auf geeignete Weise berücksichtigen.

O. Finanz:Gegenstände.

I. Staats:Einnahme.

- 1) Wir verordnen auf die gegebene Zustimmung der Stände des Reichs die Erhebung der direkten Steuern für die Ilte Finanz:Periode vom 1. October 1825 bis letzten September 1831 nach den näheren in dem unter Ziffer 13. Bepl. ^{15.} anliegenden Finanz:Gesetz Titl. II. §. 2 enthaltenen Bestimmungen.
- 2) Die indirekten Steuern werden nach den bisherigen Sätzen erhoben, mit Ausnahme der Veränderungen bei dem Zoll: und Stempel, welche Wir mit Zustimmung Unserer Stände nach Bepl. ^{14.} und ^{15.} den unter Ziffer 14 und 15. ange- ^{14.} ^{und} ^{15.} liegenden Gesetzen vom heutigen Tage beschloffen haben.

II. Staats-Ausgabe.

- 1) Die Feststellung der Ausgaben für die IIte Finanz-Periode auf den Grund der von beiden Kammern verfassungsmäßig vorgenommenen Prüfung der Staatsbedürfnisse enthält das oben erwähnte Finanz-Gesetz.
- 2) In Hinsicht der Disposition über die für Staats-Anstalten der innern Verwaltung im Allgemeinen vorbehaltene Summe von jährlichen 100000 fl. werden Wir nach dem Wunsche Unserer Stände die polytechnischen Schulen, das Land-Gesitt und die Leinwand-Fabrikation s. a. vorzugsweise berücksichtigen lassen; auch
- 3) Unser Staatsministerium der Finanzen nach dem weitem Antrage Unserer Stände ermächtigen,
 - a) die Mittel zur schleunigen Ausführung der Rectification des Rheines vorläufig aufzubringen, und den Beitrag aus der für den Straßen- und Wasserbau-Etat jährlich gewidmeten Summen im Laufe der II. und III. Finanz-Periode nach und nach wieder zu ersehen;

- b) Aus dem Etat des Landbaues in der nächsten Finanzperiode für den Bau einer protestantischen Kirche in München eine jährliche Summe von 20,000 fl. gegen unentgeltliche Zurückgabe der St. Salvatorskirche daselbst zu verwenden, sowie auch einen angemessenen Beitrag zur Herstellung einer katholischen Kirche in Nördlingen zu leisten.
- c) Den Ueberschuß der Wittwen- und Waisenfonds-Beiträge der Staatsdiener zu einem Pensionsfonde zu admassiren.
- 4) Nachdem die Kammer der Abgeordneten über die von Unserem Staatsministerium der Armee verlangte Garantie der Korn- und Haber-Preise sich mit der Kammer der Reichsräthe nicht vereinigt hat; so müssen Wir Uns für den Fall, wenn Unser Staatsministerium der Armee bey erhöhten Getreidpreisen im Laufe der nächsten Finanz-Periode mit der budgetmäßigen Summe auszulangen nicht im Stande seyn sollte, vorbehalten, die desfalls erforderlichen Vorschüsse leisten zu lassen.

III. Staats-Schuld.

Bezf. Das unter Ziffer 16. beygefügte Gesetz enthält die von unseren Ständen mit Modificationen angenommenen und hiernach von Uns unter Berücksichtigung der dabei geäußerten Anträge sanctionirten Bestimmungen über das Staats-Schuldenwesen.

II.

Nachweisungen.

I. Verwendung der Staats-Einnahme.

Ueber die Verwendung der Staats-Einnahme in den 3 Jahren 1827, 1828 und 1829 haben Wir den Ständen die genaue Nachweisung vorlegen lassen, wodurch den Bestimmungen der Verfassungsurkunde Tit. VII. §. 10. Genüge gesehen ist. —

II. Rechnungen der Staatsschulden-Zilgungs-Anstalten.

Die sämmtlichen Rechnungen der Haupt-Schulden-Zilgungs-Anstalt und der Schulden-Zilgungs-Anstalt des Untermainkreises sind mit den bis zum Jahre 1829 von Unserem Obersten Rechnungshofe er-

lassenett Definitiv-Beschlüssen den Ständen vorgelegt, und hierdurch ist nach der Bestimmung der Verfassungsurkunde Tit. VII. §. 16. die genaue Nachweisung des Standes der Staatsschulden-Zilgungs-Kassen gegeben worden.

III.

Anträge und Wünsche der Kammern.

Wir haben die an Uns gebrachten Anträge und Wünsche gewürdigt, und ertheilen hierauf, insoweit sie nicht schon bey den Beschlüssen über die Gesetzes-Entwürfe oder bey den Nachweisungen erlediget sind, und in so weit sie Gegenstände betreffen, welche in den Verfassungsmäßigen Wirkungskreis der Kammern gehören, nachstehende Erklärungen:

1. Acten-Inrotulation.

Dem Wunsche der Stände entsprechend, werden die im Gesetze vom 22. Julius 1819 enthaltenen, die Acten-Inrotulation betreffenden Dispositionen bey der nächsten Prozeß-Gesetzgebung in Revision genommen werden.

2. Handels-Gesetzbuch mit Wechselrecht und
Falliten-Ordnung.

Wir werden den Wunsch der Stände, wegen Vorlage eines Handels-Gesetzbuches mit Wechselrecht und Falliten-Ordnung in Ueberlegung nehmen.

3. Lieferung-Verträge von Staatspapieren
auf Zeit.

Wir werden den Antrag der Stände, daß aus Lieferung-Verträgen von Staats-Papieren auf Zeit keine Klage zugelassen, oder wenigstens die Zulassung der Klage nur von besonderen beschränkenden Bedingungen abhängig gemacht werden möge, bey der künftigen Gesetzgebung am geeigneten Orte einer reifen Prüfung unterwerfen lassen, und zugleich Bedacht nehmen, daß der Wunsch, gegen diejenigen, welche sich über die Kräfte ihres Vermögens in solche Verträge einlassen, und dadurch Andere beschädigen, Strafbestimmungen zu treffen, berücksichtigt werde.

4. Dienstboten-Ordnung.

Den Wunsch und Antrag, eine neue den Zeitverhältnissen angemessene Dienst-

boten-Ordnung in Verfassungsmäßigem Wege zu erlassen, werden Wir in Ueberlegung nehmen, inzwischen aber wider die Gebrechen des Dienstbotenwesens die nachdrücklichste Anwenbung aller derjenigen Mittel verfügen, welche der vollziehenden Staats-Polizy-Gewalt zu Gebote stehen.

5. Forst-Polizy-Gesetz.

Nicht minder werden Wir den Wunsch, daß den Ständen bald ein geeignetes Forst-Polizy-Gesetz zu ihrem Beyrathe und zu ihrer Zustimmung vorgelegt werde, in nächste Erwägung ziehen, und das Weitere veranlassen.

6. Peräquation der Kriegslasten.

Wir genehmigen und erklären nach dem gemeinsamen Antrage der Kammern, daß

- a) von der Ausgleichung der Kriegslasten für das Vergangene, wie sie nach Anleitung des Peräquations-Gesetzes vom 22. July 1819 vorbehalten ist, Umgang genommen, mithin dem Artikel 16. dieser Verordnung von jetzt an keine weitere Folge gegeben, jedoch

b) die Berathung über die Ausgleichung der noch bestehenden Kriegslasten, deren Liquidität bereits anerkannt ist, und auffer Zweifel steht, der Regierung jedes einzelnen Kreises nach Genehmigung der theilhaftigen Gemeinden, so wie der Standesherrn und übrigen Gutsherrn, in so ferne diese ebenfalls dabey theilhaftig seyn sollten, in jedem Falle unter dem Vorbehalte Unserer Genehmigung überlassen werde.

7. Instruction des obersten Rechnungshofs,
Steuer-Vermessung, Steuer-gesetz.

Was die zu dem Finanzgesetze geäußerten besonderen Wünsche und Anträge betrifft, so werden Wir die Revision der Instruction des obersten Rechnungshofes ungesäumt vornehmen, — die Steuer-Vermessung, so viel es die hiesfür bestimmten Mittel zulassen, beschleunigen, — bei dem Entwurfe des neuen Steuer-gesetzes die Erleichterung des Grundbesizes und die verhältnismäßige Beziehung der zu gering belegten Klassen der erwerbsfähigen Staatsbürger zur Tragung der Staatslasten vorzüglich berücksichtigen, und schon vorläufig auf eine billige Ausgleichung der etwa bestehenden Ueberbürdung einzelner Gewerbe den Bedacht nehmen lassen.

8. Zoll-Wesen.

Den in Beziehung auf das Zoll-gesetz an Uns gebrachten Anträgen haben Wir zum Theile schon durch ihre Gewährung in dem erlassenen Gesetze Folge gegeben; die übrigen Wünsche, welche

- a) eine höhere Belegung einiger ausländischen Fabrikate und Manufakturen bey der Einfuhr, und
- b) eine Herabsetzung des Ausfuhrzolles für mehrere Landesfabrikate und Manufakturen zur Erleichterung und Beförderung der inländischen Fabrication; dann
- c) eine geringere Belegung einiger Artikel bei der Ausfuhr zur Erleichterung des Zwischenhandels bezielen, — werden Wir nach vorgängiger genauer Instruction und Prüfung aller dabei zu beachtenden Umstände und Verhältnisse sorgfältig berücksichtigen, und denselben, wo es rathlich seyn wird, der durch das Gesetz §. 2, 3 und 4 gegebenen Ermächtigung gemäß, alsbald Folge geben lassen.

Ueber eine strengere und schnellere Behandlung und Bestrafung der Zolldefraudationen, werden Wir die geeigneten gesetzlichen Bestimmungen der nächsten Stände-Versammlung zum Beirathe vorlegen; sogleich aber die Gerichtsbehörden und Gerichtshöfe auf die strenge Anwendung der bestehenden Gesetze über Zolldefraudationen durch Unser Staats-Ministerium der Justiz anweisen lassen.

IX. Verhältnisse der Vasallen im Königreiche.

Den Wünschen und Anträgen Unserer Stände des Reichs in Hinsicht der Verhältnisse Unserer Vasallen, werden Wir eine wohlwollende Beachtung widmen, und diejenigen Bestimmungen des Lehens-Edicts, worauf sich die vorgelegten Wünsche beziehen, einer sorgfältigen Revision unterwerfen, die hiebei für billige Veränderungen des Gesetzes der nächsten Stände-Versammlung zum Beirath vorlegen lassen, bis dahin aber bei dem Vollzuge jener Bestimmungen, besonders bei Renovation der Consense s. a. Unseren Vasallen jede Erleichterung und Schonung gewähren, welche mit dem Gesetze nur immer vereinbarlich ist.

X. Staats-Schuld.

a) Zu Beschleunigung des gänzlichen

Rechnungs-Abschlusses der französischen Contributionsgelder, so wie zur öffentlichen Vernichtung der Staatsschuld-papiere au porteur, welche von der Staatsschulden-Zilgungsanstalt gänzlich heimgezahlt werden, sohin nicht weiter in Umlauf gesetzt werden können, wird nach den Anträgen Unserer Stände die erforderliche Anordnung erlassen werden.

b) Den Antrag wegen Wiederaufnahme der reducirten Kapitalbeträge von den an einige primitive Nürnberger Gläubiger nach dem Reducionsfuße bezahlten Obligationen, so wie deren Nachträgliche Verzinsung nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 22. July 1819 genehmigen Wir, und werden hienach die Staatsschuldentilgungs-Commission anweisen.

Zudem Wir Unseren Lieben und Getreuen, den Ständen des Reichs, gegenwärtigen Abschied ertheilen, verbinden Wir damit die Erwartung, daß künftighin bei den Beratungen und Abstimmungen die verfassungsmäßigen Vorschriften genau werden beobachtet, und daß in Ansehung der an Uns zu bringenden Anträge und Wünsche die Verfassungsmäßigen Gränzen sorgfältig werden eingehalten werden.

Uebrigens finden Wir am Ende dieser langen Sitzung mit Beruhigung und Zufriedenheit, das Gleichgewicht im Staats-Haushalte hergestellt, den Staats-Credit auch für die Zukunft auf dauerhaften Grundlagen befestiget, die bürgerliche und strafrechtliche Gesetzgebung in mehreren einzelnen Puncten verbessert, und die Aussicht auf höhere Belebung der innern Kräfte Unseres Reiches durch verschiedene, zu diesem Zwecke zusammenstimmende Verordnungen geöffnet.

Unter Anerkennung der von den Kamern bewiesenen thätigen Mitwirkung und mit wohlgefälliger Würdigung der gegen Uns geäußerten Gesinnungen treuer Anhänglichkeit, wiederholten Wir die Versicherung Unserer besondern Königlichen Huld und Gnade, womit Wir Unseren Lieben und Getreuen, den Ständen des Reiches, stets gewogen bleiben.

Gegeben, Tegernsee den eilften September im Jahre Eintausend achthundert fünf und zwanzig.

Maximilian Joseph.

Graf v. Reigeröberg. Fürst v. Wrede. Graf v. Rechberg. Graf v. Thürheim.
Frhr. v. Perchenfeld. Graf v. Törring Frhr. v. Zentner. v. Maillet.

Nach dem Befehle Sr. Majestät des Königs:

Egid von Kobell,

Königlicher Staatsrath und General-Secretär.

für das

K ö n i g r e i c h B a i e r n.

III. Stück. München, Montag den 19. September 1825.

I n h a l t.

Gesetz: die Anwendung und Vollziehung einiger Bestimmungen des Edicts über die Familien-Fidei-Commiße. betr. — Erste Beilage zum Abschied für die Stände-Versammlung.

G e s e t z,

die Anwendung und Vollziehung einiger Bestimmungen des Edicts über die Familien-Fidei-Commiße betr.

Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Nachdem die Gerichtshöfe bey der Anwendung und Vollziehung des Fidei-Commiß-Edicts vom 26. May 1818 (Beilage VII. zur Verfassungs-Urkunde) mehreren Bestimmungen desselben eine solche Auslegung gegeben haben, durch welche die Bildung der Familien-Fidei-Commiße gegen den wahren Sinn und die Absicht des

ermähnten Edicts in vielfacher Beziehung erschwert, und zum Theil unmöglich gemacht wird, so haben Wir in Folge der Uns darüber zugekommenen Beschwerden und erstatteten Berichte beschloffen, den richtigen Sinn jener Bestimmungen durch eine authentische Interpretation festzusetzen, und deshalb nach Vernehmung Unseres Staats-Raths, mit Beyrath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs, zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Constituenten oder Stifter eines Fidei-Commißes sind nach §. 5. und 24. Nr. 3.

nurnachzuweisen verbunden, daß die auf dem Fidei: Commisse haftenden Schulden aus dem Ueberschuße bezahlt werden können. Die im §. 7. ausgedrückte Verbindlichkeit der wirklichen Tilgung und Vorlage eines Tilgungs: Planes bezieht sich, dem darin angeführten §. 69. gemäß, blos auf den Fidei: Commisfolger.

§. 2.

Bei jenen Fidei: Commissen, mit welchen in Folge königlicher Verleihung das Recht der Vererbung der Reichsrathswürde verbunden ist, muß das hiezu nothwendige und unter allen Umständen unveräußerliche Grund: Vermögen in Ansehung seines Betrags nach Titel VI. §. 3. der Verfassungs: Urkunde, in Ansehung seiner Beschaffenheit und übrigen Rechts: Verhältnisse hingegen, nach dem Fidei: Commis: Edicte beurtheilt werden.

Daher können zu diesem Grund: Vermögen nur die im §. 3. des Fidei: Commis: Edictes benannten Gegenstände gerechnet werden, davon aber muß, dem §. 2. und 5. dieses Edictes gemäß, nur der Betrag von 25 fl. Steuer: Simplum

frey von Schulden und Lasten seyn, und das Uebrige ist als Fidei: Commis: Ueberschuß nach §. 6. und 7. des Edictes zu betrachten, welcher zwar in Grund: Vermögen bestehen muß, und niemals veräußert oder vermindert werden darf, übrigens nach den Bestimmungen des Edictes mit Schulden belastet seyn, oder werden kann.

Auch kommt in Ansehung der Constituenten oder Stifter solcher Fidei: Commisse alles dasjenige zur Anwendung, was in dem Fidei: Commis: Edicte und im vorhergehenden §. 1. bestimmt ist.

§. 3.

Der Constituent oder Stifter eines Fidei: Commis: ist nach §. 13. anzuordnen befugt, daß ein bestimmter oder unbestimmter Theil des Fidei: Commis: Ueberschusses zur Tilgung der auf demselben bei dessen Constituirung haftenden Schulden von dem Fidei: Commis: Besizer veräußert werden könne oder solle.

§. 4.

Die Bestimmung des §. 8., daß die zum Fidei: Commis: gehörigen Mobilien

verzeichnet und abgeschätzt werden sollen, findet auf den Stifter des Fidei-Commisses keine Anwendung.

§. 5.

Die Disposition des §. 40. in Betreff des Beweises, daß das zum neuen Fidei-Commiss bestimmte Vermögen vor Auflösung der Fidei-Commiss die Eigenschaft eines Fidei-Commisses oder Stammgutes an sich getragen habe, schließt nicht aus, daß auch Vermuthungen als Beweismittel genügen.

§. 6.

Die Bestimmung des §. 26., wonach die persönlichen und hypothekarischen Gläubiger unter dem Rechts-Nachtheile, daß sie sich nicht mehr an die Substanz des Fidei-Commiss-Vermögens zu halten berechtigt seyen, vorgeladen werden sollen, ist auf die von den Verichten und Hypotheken-Aemtern angezeigten Gläubiger, so wie auf die von dem Stifter des

Fidei-Commisses benannten Fidei-Commiss-Gläubiger nicht anwendbar, sondern es sind dieselben, erforderlichen Falls, unter dem Rechts-Nachtheile vorzuladen, daß ihre Forderungen dergestalt, wie sie angezeigt sind, auf das Fidei-Commiss eingetragen werden sollen.

§. 7.

Die Kinder des Constituenten oder die ihnen zu bestellenden Curatoren dürfen, wenn er selbst die Instruction zur Eintragung des Fidei-Commisses in die Matrikel veranlaßt, nur in dem Falle speciell hiezu vorgeladen werden, wenn dieses nach §. 26. auch bey andern Personen zulässig ist, und bedarf es insbesondere wegen des Pflicht-Theils, gemäß des §. 20., keiner Vorladung der Kinder.

Nach diesen gesetzlichen Erläuterungen haben sich die Gerichte bey der Instruction aller Gesuche der Fidei-Commiss-Stifter wegen Eintragung der von ihnen errichteten Fidei-Commisses in die Fidei-Commiss-

Matrikel, ohne Rücksicht auf die dagegen
ergangenen Entschlüsse oder Erkennt-
nisse zu achten.

Gegeben Tegernsee, den elften Septem-
ber im Jahre eintausend achthundert
fünf und zwanzig.

Maximilian Joseph.

Graf v. Reigersberg. Fürst v. Wrede. Graf v. Rechberg. Graf v. Thürheim.
Frhr. v. Lerchenfeld. Graf v. Törting. Frhr. v. Zentner. v. Maillot.

Nach dem Befehle Sr. Majestät des Königs:

Egid v. Kobell,

Königlicher Staatsrath und General-Sekretär.

für das

K ö n i g r e i c h B a i e r n.

IV. Stück. München, Montags den 19. September 1825.

I n h a l t.

Gesetz: die Einführung des Wechselrechts und der Wechselgerichts-Ordnung in den damit noch nicht versehenen Theilen des Königreichs betr. — Zweyte Beilage zum Abschiede für die Stände-Versammlung.

G e s e t z,

die Einführung des Wechselrechts und der Wechselgerichts-Ordnung in den damit noch nicht versehenen Theilen des Königreichs betr.

Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben, um den dringenden Vorstellungen des Handelsstandes und dem in der Kammer der Abgeordneten mehrmals erklärten Wunsche zu entsprechen, Uns bezogen gefunden, diejenigen Theile Unseres Reiches, in welchen dormalen ein besonderes Wechselrecht und eine Wechselgerichtsbarkeit noch nicht eingeführt sind, an den Wohlthaten dieser Institution noch vor der

allgemeinen Revision der Eivilgesetzgebung Theil nehmen zu lassen, wobei wir zugleich über einige Bestimmungen der bisher geltenden Wechselgesetze nähere Verfügungen getroffen haben, und verordnen nach Genehmigung Unseres Staatsrathes, mit Beyrath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, wie folgt:

§. 1.

Die Baienische, unter dem 24. November 1785 im IIIten Bande der Mayerschen Generalien-Sammlung S. 59. öffentlich durch den Druck kund gemachte und durch die Verordnung vom 24. November 1812 für den Starz, Unterdonau und Res

genkreiß vorgeschriebene Wechselgerichts-Ordnung, (Mayersche Generalien-Sammlung a. a. D. 59.) wird nebst den in der Folge erschienenen erläuternden Verordnungen insbesondere vom 19. July 1787, Mayersche Generalien-Sammlung Band III. S. 131, auf diejenigen Gebietstheile, welche noch kein Wechselrecht haben, jedoch in der Art ausgedehnt, daß in den hier erwähnten Gebietstheilen nur das Baiersche Wechselrecht und die Wechselgerichtsbarkeit, nicht aber das Baiersche Merkantilrecht und die Merkantilgerichtsbarkeit eingeführt werden.

§. 2.

Die Baiersche Wechselgerichtsordnung tritt in Hinsicht der Bezirke, auf welche sie nunmehr ausgedehnt wird, mit dem 1. October d. J. in Wirksamkeit; jedoch soll derselben keine rückwirkende Kraft auf die vor diesem Zeitpunkte geschlossenen Verträge beygelegt werden.

§. 3.

In Ansehung derjenigen Gebietstheile, für welche besondere Wechselgesetze bereits gegeben sind, namentlich:

- 1) in den gesammten Bezirken des Isar-, Regens- und Unterdonau-Kreises,
- 2) in den Städten Augsburg und Nürnberg, und
- 3) in denjenigen zu dem Rezats- und Obermainkreise gehörigen Districten, in

welchen, als Bestandtheile der ehemaligen Fürstenthümer Baireuth und Ansbach, das Preussische Landrecht sammt dem hierin enthaltenen Wechselrechte und der in der Preussischen Gerichtsordnung befindliche Wechsel-Prozeß eingeführt sind,

bleibt es bey dem, was schon in den bisherigen Wechselgesetzen und Prozeß-Ordnungen verordnet ist, so wie auch die Jurisdiction der Wechsel- und Merkantilgerichte zu München auf die in der Verordnung vom 24. November 1812 angewiesenen Bezirke beschränkt bleibt.

§. 4.

Für diejenigen Gebietstheile, wo das Baiersche Wechselrecht nunmehr eingeführt wird, sowohl als für diejenigen Gebietstheile, wo es zeither besteht, wird insbesondere verfügt:

- 1) die Wechselfähigkeit steht den berechtigten Handelsleuten und Fabrikanten zu, welche mit eigener Firma in die nach der Baierschen Wechselordnung §. 4. bey jedem Wechselgerichte zu führende Wechselmatrikel einzutragen sind; berechnigte Gewerbsleute und andere Personen können die Eintragung in diese Matrikel und dadurch die Wechselfähigkeit, auf ihr besonders bey dem Wechselgerichte zu stellendes Ansuchen nur dann erlangen, wenn

sie bescheinigen, daß sie derselben zu Betreibung ihrer Geschäfte bedürfen, die zu Führung von Wechselgeschäften erforderlichen Kenntnisse besitzen, und unbescholtenen Rufes sind.

Hienach ist die in dem §. 1. der Verordnung vom 19. July 1787 über die Wechselfähigkeit enthaltene Bestimmung für aufgehoben anzusehen.

- 2) Ein Wechsel ist als richtig erkannt von dem Tage an zu betrachten, an welchem er entweder von dem Beklagten ausdrücklich vor dem Wechselgerichte anerkannt, oder durch richterliches Erkenntniß der ersten Instanz zur Strafe des Ungehorsams für recognoscirt erklärt wurde.
- 3) Die in dem §. 3. der Verordnung vom 19. July 1787 enthaltene Strafbestimmung wird aufgehoben, jedoch mit dem Vorbehalte, daß die über Wucher sonst geltenden Gesetze auch bey Wechseln mit Rücksicht auf den ihnen gestatteten höheren Zinsfuß in Anwendung kommen sollen.

§. 5.

Die Bestimmungen der Baierschen Wechselgerichtsordnung Cap. XI. §. 4. so wie der Verordnung vom 19. July 1787

§. 7 und 8. werden in den Gebietstheilen, welche das Baiersche Wechselrecht nunmehr erhalten, und worin die Baiersche Prioritäts-Ordnung nicht eingeführt ist, als unanwendbar, dagegen aber die bisherigen Prioritäts-Ordnungen in diesen Gebietstheilen, als dermal noch und bis zum 1. Juny 1826 für geltend erklärt.

§. 6.

Der Vorzug sämtlicher Wechselforderungen ist von dem Tage, an welchem die neue Prioritäts-Ordnung vom 1. Juny 1822 in Wirksamkeit tritt, nach der Bestimmung des §. 23. Nr. 7. dieses Gesetzes zu bemessen, und alle hierüber in den bisher geltenden Wechselordnungen und Gesetzen enthaltenen Bestimmungen, namentlich des §. 4. Cap. XI. der Baierschen Wechselordnung und der Verordnung vom 19. July 1787 Nr. 7 und 8. werden von diesem Tage an, allgemein im ganzen Königreiche ausser Wirksamkeit gesetzt.

§. 7.

In den sämtlichen Gebietstheilen des Königreichs darf zu höherer Versicherung einer Wechselforderung für dieselbe eine Hypothek nur unter der ausdrücklichen Beschränkung bedungen werden, daß in diesem Falle die Interessen nie fünf Procent übersteigen dürfen.

§. 8.

Für diejenigen Gebietstheile, in welchen das Wechselrecht nun erst eingeführt wird, soll die den betreffenden Wechselgesetzen entsprechende Bildung der Gerichtsbehörden erster und zweyter Instanz, die Bestimmung der denselben anzuweisenden Bezirke, so wie die Bestellung einer ange-

messenen Anzahl von Wechsel-Notarien und Senfalen demnächst verfügt und zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Gegenwärtiges Geseß soll durch das Geseßblatt bekannt gemacht werden.

Gegeben, Tegernsee den eilften September im Jahre eintausend achthundert fünf und zwanzig.

Maximilian Joseph.

Graf v. Reigersberg. Fürst v. Wrede. Graf v. Rechberg. Graf v. Thürrheim.
Fhr. v. Lerchenfeld. Graf v. Törring. Fhr. v. Zentner. v. Maillot.

Nach dem Befehle Sr. Majestät des Königs:

Egid v. Kobell,

Königlicher Staatörath und General-Sekretär.

für das

K ö n i g r e i c h B a i e r n.

V. Stück. München, Montags den 19. September 1825.

I n h a l t.

Gesep: die Abkürzung der Nothfrist bey Berufungen an das Wechsel-Appellationsgericht zu Augsburg betr. — Dritte Venlage zum Abschiede für die Stände Versammlung.

G e s e h,

die Abkürzung der Nothfrist bey Berufungen
an das Wechsel-Appellationsgericht zu
Augsburg betr.

Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Da Wir Uns überzeugt haben, daß die zur Zeit bey den Wechselgerichten in Augsburg bestehende Nothfrist für Berufungen mit der Natur des die möglichste Beschleunigung fordernden Wechsel-Prozesses nicht im Einklange stehe, und einen nachtheiligen Einfluß auf den dortigen Handel äußere; so verordnen Wir nach Vernehmung Unseres Staats-Rathes, mit Beyrath und Zustimmung Unserer Lieben und Getrauen, der Stände des Reichs, wie folgt:

§. 1.

Alle Berufungen gegen Erkenntnisse oder Entschlüsse des Wechselgerichts erster Instanz zu Augsburg an das dortige Wechsel-Appellations-Gericht müssen binnen einer Nothfrist von acht Tagen, welche nach dem Tage der geschehenen Verkündigung des erstrichterlichen Erkenntnisses zu laufen anfängt, ohne Abrechnung eines Feiertages, wenn dieser gleich auf den letzten Tag fällt, bey dem Wechselgerichte erster Instanz bey Strafe der Desertion übergeben werden.

§. 2.

Das Gericht erster Instanz hat den Parteien, welche es bey der Publication verlangen, unweigerlich und bey Vermeldung einer Ordnung: Strafe von zehn

Reichsthalern, Abschrift von dem gefällten Erkenntnisse und dessen Entscheidungsgründen zu ertheilen.

Ferner hat es bey gleicher Ordnung: Strafe die Berufungsfrist binnen 24 Stunden dem Appellaten mitzutheilen, dem es frey steht, binnen sechs Tagen, von Zeit der Zustellung an gerechnet, eine Nebenverantwortung, bey Strafe des Ausschusses, bey demselben Gerichte zu überreichen.

§. 3.

Ohne eine Inrotulation der Actenanzuordnen, ist das Gerichte erster Instanz bey der oben §. 2. festgesetzten Ordnung: Strafe verpflichtet, die Acten nebst der allenfalls

eingekommenen Nebenverantwortung in Zeit von längstens drey Tagen, von Zeit der Ueberreichung dieser Nebenverantwortung, oder vom Ausflusse des oben §. 2. hiesür gestatteten gesetzlichen Termines, an das Wechsel: Appellations: Gerichte einzusenden.

§. 4.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1. Oktober dieses Jahres in Wirksamkeit, und ist sowohl durch das Gesetzblatt, als auch durch das Intelligenzblatt des Ober: Donaukreises öffentlich bekannt zu machen.

Gegeben Tegernsee den eilften September im Jahre eintausend achthundert fünf und zwanzig.

Maximilian Joseph.

Graf v. Reigersberg. Fürst v. Wrede. Graf v. Rechberg. Graf v. Thürheim.
Frhr. v. Lerchenfeld. Graf v. Törring. Frhr. v. Zentner. v. Maillot.

Nach dem Befehle Sr. Majestät des Königs:

E g i d v. K o b e l l,

Königlicher Staatsrath und General: Sekretär.

für das

K ö n i g r e i c h B a i e r n.

VI. Stück. München, Montags den 19. September 1825.

I n h a l t.

Gesetz: den Artikel 425. Theil I. des Strafgesetzbuches betr. — Dierke Denksage zum Abschied für die Stände-Versammlung.

G e s e z,

den Artikel 245. Theil I. des Straf-
Gesetzbuches betr.

Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Da Wir Uns durch die häufigen Begnadigungs-Anträge Unserer Gerichtshöfe und die hierauf von Uns erteilten Begnadigungen überzeugt haben, daß die Strafbestimmung des Artikels 425. Theil I. des Strafgesetzbuches einer Abänderung bedürfte, so verordnen Wir nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Beyrath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, wie folgt:

Artikel I.

Die betrügerliche (Artikel 256. Theil I. des Strafgesetzbuches) Verfertigung oder Verfälschung von Pässen, Reiserouten, Certificaten und Amts-Attestaten, wie auch der wissentliche Gebrauch derselben, soll mit Gefängniß von drey Monaten bis zu einem Jahre bestraft werden, und den Gerichten gestattet seyn, diese Strafe wegen Menge oder Wichtigkeit mildernder Umstände bis auf achttägiges Gefängniß herabzusetzen.

Artikel II.

Handlungen dieser Art, bey welchen sich das obige Merkmal nicht findet, unterliegen bloß polizeylicher Ahndung.

Artikel III.

In Fällen, wo die im Artikel I. benannten Handlungen in ein schwereres Vergehen oder Verbrechen übergehen, kommen dagegen die hierüber im Strafgesetzbuche enthaltenen Bestimmungen zur Anwendung.

Artikel IV.

Gegenwärtiges Gesetz soll durch das Gesetzblatt öffentlich bekannt gemacht wer-

den, und nach acht Tagen von dieser Bekanntmachung an gerechnet, bey allen noch nicht rechtskräftig entschiedenen Untersuchungen in Wirksamkeit treten.

Gegeben Tegernsee den eilften September im Jahre eintausend achthundert fünf und zwanzig.

Maximilian Joseph.

Graf v. Reigersberg. Fürst v. Wrede. Graf v. Rechberg. Graf v. Thürheim.
Fhr. v. Lerchenfeld. Graf v. Törring. Fhr. v. Bentner. v. Maillot.

Nach dem Befehle Sr. Majestät des Königs:

Egid von Kobell,

Königlicher Staatsrath und General-Sekretär.

für das

K ö n i g r e i c h B a i e r n.

VII. Stück. München, Mittwoch den 21. September 1825.

I n h a l t.

Gesetz, die Förmlichkeiten bey Anlegung und Abnahme der gerichtlichen Siegel, dann bey denjenigen Vermögens-Abtheilungen und Veräußerungen, welche unter Mitwirkung des Richteramtes geschehen müssen, betreffend. — Fünfte Beylage, zum Abschiede für die Stände-Versammlung.

G e s e z,

die Förmlichkeiten bey Anlegung und Abnahme der gerichtlichen Siegel, dann bey denjenigen Vermögens-Abtheilungen und Veräußerungen, welche unter Mitwirkung des Richteramtes geschehen müssen, betreffend.

Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben Uns zu Befreyung der Beschwerden gegen die überflüssigen und lästigen, durch die Gesetzgebung im Rheinkreise

angeordneten Förmlichkeiten bey Anlegung und Abnahme der gerichtlichen Siegel, dann bey denjenigen Vermögens-Abtheilungen und Veräußerungen, welche unter Mitwirkung des Richteramtes geschehen müssen, und zur Abhülfe des daraus, vorzüglich den Pflegern, befohlenen durch vergrößerte Kosten, entstehenden Nachtheiles Vortrag erstatten lassen, und verordnen nach Vernehmung des Staatsraths, mit Beyrath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs, wie folgt:

I.

Von der Anzeigung der Sterbfälle und von der Versiegelung.

Art. 1. Die Beamten des Civil-Standes sollen die Sterbfälle öffentlicher Depositare und derjenigen Personen, welche minderjährige, interdicirte, oder nicht anwesende Erben hinterlassen, und überhaupt in allen Fällen, wo die bestehenden Geseze eine Versiegelung von Amtswegen anordnen, dem Friedensrichter des Cantons, ohne Verzug und längstens den zweiten Tag nach dem Tage der Eintragung des Sterbactes, gegen Vergütung des Bothenlohnes aus der Verlassenschaft anzeigen, bey einer durch das Bezirksgericht zu verhängenden Ordnungsstrafe von einem bis zu zehn Gulden für den Uebertretungsfall.

Art. 2. In allen Gemeinden ausserhalb des Wohnsitzes des Friedensrichters soll auch bey Vermeidung gleicher Strafe in den gesetzlichen Fällen der Versiegelung, der Bürgermeister vorläufig, zur augenblicklichen Bewahrung seine Amtssiegel anlegen, ohne dass es der Errichtung eines Protokolls darüber bedürfte, jedoch unbeschadet seiner Verpflichtung zur Anzeige des Sterbfalles.

Wenn der Bürgermeister abwesend, gesetzlich verhindert, oder bey der Verlassenschaft

des Verstorbeneu theilhaftig ist, so soll der Adjunkt und in kleinen Gemeinden, wo sich kein Adjunkt befindet, der funktionirende Municipalrath die Versiegelung vornehmen.

Art. 3. Bey Abnahme der Siegel haben Friedensrichter und Gerichtsschreiber vor allen sämtliche angelegte Siegel zu verifiziren, und wenn die Aufsiegelung und Inventarisirung der unter Siegel befindlichen Gegenstände in drey Stunden nicht beendet werden kann, so hat der Notar, durch welchen inventirt wird, die Wiederversiegelung und die weitere Aufsiegelung mittelst seines eigenen Amts-Siegels vorzunehmen, und jedesmal seine weitere Aufsiegelung in dem Inventarisations-Protokolle bloß vorzumerken.

Art. 4. Die betreffenden Verfügungen des im Rheinkreise bestehenden Strafgesetzbuches kommen auch auf die Erbrechtung der durch Bürgermeister, Adjunkten oder Notare angelegten Siegel in Anwendung.

II.

Von den Förmlichkeiten der freiwilligen gerichtlichen Veräußerung der Mobilien.

Art. 5. In allen jenen Fällen, in welchen nach Vorschrift der Geseze, die freiwillige Veräußerung von Mobilien durch öffentliche Versteigerung an den Letzt- und

Weißbietenden zu geschehen hat, soll diese vor einem öffentlichen Notar abgehalten werden.

Art. 6. Dasselbe findet statt, wenn Renten jeder Art auf solche Weise zu veräußern sind.

Auch die alten Grundrenten sind in Beziehung auf die freiwillige gerichtliche Veräußerung nach den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes über die Veräußerung der Mobilien zu behandeln.

Art. 7. Die Bekanntmachung soll durch die Schelle oder auf andere ortsübliche Art zum mindesten dreymal vorgenommen werden, nämlich: das erstemal wenigstens acht Tage vor der Versteigerung, dann am Vorabend und zuletzt unmittelbar vor derselben.

Die beyden ersten Bekanntmachungen sollen in einer oder mehreren Gemeinden, je nach deren Größe und örtlicher Lage und nach der Wichtigkeit der Gegenstände vorgenommen werden.

Art. 8. Ueberdieß sollen Versteigerungen in Städten oder Gemeinden, welche ein Anzeigebblatt haben, zuvor in dasselbe und über all Versteigerungen von Weins und Waarenlagern, von Frucht-, Magazinen, ganzen Handlungs-Läden, Fabriken und Bibliothek-

ken u. dgl. sowie von namhaften Kostbarkeiten und von Renten jeder Summe wenigstens vierzehn Tage zuvor in das Kreis-Intelligenzblatt eingerückt werden.

Art. 9. Nur solche Gegenstände, welche sich nicht acht Tage lang vor Verberbniß bewahren lassen, können, nach einer ersten Bekanntmachung am Vorabend, und einer zweyten am Tage der Versteigerung, veräußert werden.

Hiezu darf die gerichtliche Ermächtigung, wo sie nach den Gesetzen erfordert wird, bey dem Friedens-Gerichte des Cantons, ausnahmsweise eingeholt werden.

Art. 10. Außer den Vertheiligten liegt die Sorge für gehörige und zweckmäßige Bekanntmachung der zu versteigernden Gegenstände der Amtspflicht des Notars besonders ob.

Das Versteigerungs-Protokoll muß enthalten, wo, wie oft, und auf welche Weise die Bekanntmachung geschehen sey.

Art. 11. Die Publications-Belege, sowohl diejenigen, welche der Ausrufer soviel ihn betrifft, gegen seine Publications-Gebühr einzubringen hat, als auch andere bewahrt der Notar zu dem Versteigerungs-Protokoll Stempels und Registrirungsfrey,

Auch können die Erklärungen der Ausrufer, Bürgermeister oder Adjunkten zur Beurkundung der Publication in das Versteigerungs-Protokoll aufgenommen werden.

III.

Von den Förmlichkeiten der freiwilligen gerichtlichen Veräußerung liegender Güter, welche Pflegsbefohlen ausschließlich zusehen.

Art. 12. Wenn der Familientath über die absolute Nothwendigkeit oder evidente Nützlichkeit der Veräußerung von Liegenschaften, welche lediglich minderjährigen oder interdiciten Personen zugehören, berathschlagt, so kann zugleich die Abschätzung der Güter durch einen bis drey von dem Vormund mitgebrachte Sachverständige in das Familien-Berathungs-Protokoll aufgenommen, und vor dem Friedensrichter geschworen werden.

Art. 13. Sind in diesem Falle die Abschätzer in ihrer Taxation verschieden, so soll auch der Familientath seine Erklärung über den Werth der Güter zu demselben Protokoll geben.

Art. 14. Der Familientath setzt zugleich die wesentlichen Bedingungen der Versteigerung fest, und wählt einen Notar zur Vornahme derselben.

Art. 15. Erhält der Beschluß des Familien-Raths zur Versteigerung sowie die Wahl des Notars die, in den Gesetzen verordnete gerichtliche Bestätigung, so beauftragt das Bezirksgericht sogleich den gewählten Notar mit der Versteigerung.

Art. 16. Erreicht der Erlös den Gesamtbetrag der Abschätzung, so ist die Versteigerung sofort definitiv.

Art. 17. Wird dieser Gesamtbetrag nicht erlöset, und war die Versteigerung wegen absoluter Nothwendigkeit genehmigt worden, so kann diese dennoch durch Stimmen-Einheit des Familien-Rathes binnen acht Tagen bestätigt werden.

Art. 18. Die Steigerer bleiben gebunden, wenn die Bestätigung des Familien-Rathes in den ersten acht Tagen nach der Versteigerung erfolgt.

Art. 19. Ist in dem obigen Fall der Versteigerung wegen absoluter Nothwendigkeit nicht die Stimmen-Einheit für die Bestätigung, oder war die Versteigerung wegen evidenter Nützlichkeit ergangen, so kann, wenn die Versteigerung den Abschätzungs-Preis nicht erreicht hat, das Gericht, auf eine neue Berathschlagung des Familien-Raths, verordnen, daß der Zuschlag bey einer abermaligen

Versteigerung auch unter dem Abschlagspreise statt haben soll.

Das Gericht setzt dann zur Versteigerung eine neue Frist fest, welche nicht unter vierzehn Tagen vom Tage der Einrückung in die öffentlichen Blätter angefangen, seyn darf.

Diese zweite Versteigerung hat, wie die erste, auf die hiernächst bezeichnete Weise zu geschehen.

Art. 20. Jede Versteigerung muß wenigstens vierzehn Tage zuvor durch das Kreis-Intelligenzblatt unter der Bezeichnung der Eigenthümer nach Vor- und Zunamen, Profession und Wohnort, so wie des Vormundes, Nebenvormundes und des beauftragten Notars, mit summarischer Angabe der Liegenschaften bekannt gemacht werden. Zur summarischen Angabe der Liegenschaften reicht hin, die Art der Gebäulichkeiten und im Allgemeinen oder im Ganzen das Maaß der Feldgüter an Garten, Acker, Wiesenland, Weinbergen u. s. f. anzuführen.

Art. 21. Nebstdem soll die Bekanntmachung durch die Schelle oder auf andere ortsübliche Weise in den Gemeinden, wo das Gut gelegen ist, und in den anstößenden Banngemeinden, an drei aufeinander folgen-

den Sonntagen, sodann in der Gemeinde, in welcher die Versteigerung abgehalten wird, nochmals kurz zuvor statt finden.

Hat die Gemeinde, in welcher die Versteigerung vorgenommen wird, ein Anzeigerblatt, so soll auch die Bekanntmachung wenigstens einmal in dasselbe eingerückt werden.

Art. 22. Versteigerung und Zuschlag geschehen nach Ortsgebrauch.

Art. 23. Die Publication wird nach Inhalt des obigen Art. 11. beurkundet.

IV.

Von den Förmlichkeiten der freiwilligen gerichtlichen Versteigerungen unbeweglicher Güter, welche zu Beneficiar-Erbchaften oder zu Baucantmassen gehören.

Art. 24. Beneficiar-Erben und Curatoren vacanter Erbchaften haben bey der Versteigerung der Liegenschaften für die Art und Weise der Bekanntmachung und des Zuschlags die Förmlichkeiten zu beobachten, welche oben Art. 20. 21. 22 u. 23. vorgeschrieben sind.

Art. 25. Das Bezirks-Gericht soll zu der Versteigerung einen Notar ernennen.

V.

Von den Förmlichkeiten der gerichtlichen Theilungen, oder den Abtheilungshalber nöthigen Veräußerungen (Citationen).

Art. 26. Wenn die Gerichte zu Theilungen, oder abtheilungshalber zu Veräußerungen ermächtigen, so ernennen sie zu gleich, nach Antrag der Bittsteller, oder von Amtswegen, einen oder mehrere Experten für die Abschätzung und Bildung der Loose, und verweisen das Theilungs-Geschäft oder die Cicitation vor einem, auf gleiche Weise zu bezeichnenden Notar.

Art. 27. Die Experten können, nach ihrer gerichtlichen Beerdigung ihre Abschätzung und Bildung der Loose vor dem beauftragten Notar zu Protokoll geben.

Art. 28. Wenn in den Fällen, wo das Richteramt lediglich wegen Ermächtigung zur Theilung und Cicitation angerufen werden mußte, alle Theilhaber mit den Verrichtungen der Experten zufrieden sind, so bedarf es nicht, für den Abschluß des Geschäfts der vorgängigen gerichtlichen Genehmigung der Verrichtung der Experten.

Art. 29. Erheben sich vor dem Notar Streitigkeiten, die eine gerichtliche Entscheidung erfordern, so nimmt er solche in sein

Protokoll auf, und verweist damit die Parteien vor Gericht.

Art. 30. Wenn bey obwaltenden Streitpunkten die Gerichte eine Theilung oder eine Cicitation verordnen, so verweisen sie dieselbe nach Erledigung dieser Streitpunkte gleichermaßen vor einem Notar.

Art. 31. Die öffentlichen Cicitationen geschehen nach Vorschrift der obigen Artikel 20. 21. 22. und 23.

VI.

Allgemeine Verfügungen.

Art. 32. Die genannten Art. 20. 21. 22. und 23. sind bey allen Veräußerungen von liegenden Gründen zu befolgen, welche nicht aus freyer Hand verkauft werden dürfen, sondern öffentlich an den Fecht- und Meistbietenden versteigert werden müssen.

Art. 33. Die präparatorische Versteigerung ist überall aufgehoben.

Art. 34. Alle Beschlüsse des Familiensrathes, Abschätzungen, Gutachten oder anderweitige Verrichtungen der Experten, Ermächtigungs- oder Bestätigungs-Urtheile und alle Protokolle zum Zwecke der obbesagten Geschäfte sollen die Gerichtsschreiber, in so weit es sie betrifft, nach deren vorgängiger

Registrierung und Eintragung in den Repertorien, mit Vormerkung des beauftragten Notars, dem Betheiligten oder dem betreibenden Theile in Urschrift ausliefern, und sich diese Auslieferung mit kurzen Worten auf den Repertorien oder mittelst eines besondern, dem Repertorium anzufügenden Stempels und tarfreen Scheines bescheinigen lassen, ohne daß für diese Bescheinigung eine Registrirungs-Gebühr zu beziehen wäre.

Art. 35. Alle diese Urkunden bewahrt der Notar, mittelst Anschlusses zu dem Hauptprotokoll des Geschäfts. Er hat diesen Anschluß, welcher für sich keine Registrirungs-Gebühr eröffnet, auf dem Protokolle selbst vorzumerken, dagegen alle Urkunden registriren zu lassen, deren Besorgung zum Rentamte dem Gerichtschreiber nicht obliegt.

Art. 36. Ueberall, wo es zur Einsicht oder Bestätigung des Gerichtes erforderlich ist, soll diesem der Akt oder das Protokoll des Notars in Urschrift vorgelegt werden, für welche Vorlegung dem Notar weiter nichts als die Uebersendungs-Kosten ersetzt werden.

Art. 37. Die Verfügungen der Artik. 34. und 36. treten, in soweit sie darauf

anwendbar sind, auch da ein, wo es sich von der Aufnahme eines Ansehens für Minderjährige oder Interdicirte, ingleichen von der Verhypotheckirung von Immobilien derselben handelt.

Art. 38. Alle in der Gesetzgebung des Rhein-Kreises enthaltene Verfügungen, welche die im gegenwärtigen Gesetze abgehandelten Gegenstände betreffen, bleiben, soweit sie in demselben nicht abgeändert worden sind, in voller Kraft.

Art. 39. Die obigen Artikel 34. 35. 36. und 37. sind nicht anwendbar, wenn es sich ganz allein unter solchen Großjährigen handelt, welche unbeschränkte Verfügung über ihre Rechte haben, welche, wenn sie sich in Güte verstehen würden, ihr unbewegliches sowohl, als bewegliches Vermögen frei von Hand zu Hand veräußern, oder vertheilen könnten, ohne der Hilfe des Richters zu bedürfen.

Art. 40. In Streitfällen, welche sich im Verlaufe der obenwähnten Geschäfte ergeben, und nicht Namens Minderjähriger oder Interdicirter erhoben werden, sind die Urschriften gleichfalls nicht auszuliefern oder vorzulegen, wenn dieses nicht schon nach der bestehenden Gesetzgebung statt finden kann.

Wir behalten Uns vor, in Ansehung der in diesem Gesetze vorkommenden Gegenstände die Taxen und Gebühren durch eine besondere Verordnung zu reguliren.

Das gegenwärtige Gesetz soll durch das

Gesetzblatt, dann durch das Amtsblatt des Rheinkreises öffentlich bekannt gemacht werden.

Gegeben Tegernsee den elften Septem-
ber ein Tausend acht Hundert fünf und
zwanzig.

Maximilian Joseph.

Graf v. Keigersberg; Fürst v. Brede; Graf v. Rechberg; Graf v. Thürheim;
Frhr. v. Lerchenfeld; Graf v. Lörring; Frhr. v. Zentner; v. Maillot.

Nach dem Befehle Sr. Majestät des Königs:

Egid v. Kobell,

Königl. Staatsrath und General-Sekretär.

für das

K ö n i g r e i c h B a i e r n.

VIII. Stück. M ü n c h e n, Frentags den 23. September 1825.

I n h a l t.

Gesetz: die Credit-Vereine der Baierschen Gutbesitzer betr. — Sechste Beilage zum Abschied für die Stände-Versammlung.

G e s e h,
die Credit-Vereine der Baierschen Gutbesitzer betr.

Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Da in dem §. 19. des im Jahre 1822 erlassenen Gesetzes über die Einführung der Hypotheken-Ordnung schon im Allgemeinen ausgesprochen ist, es werde die Errichtung von Privat-Vereinen gestattet, in so ferne sie der Regierung zur Bestätigung vorgelegt worden, und allen in der Art entstehenden Credit-Vereinen die Allerhöchste Ge-

nehmigung nicht wolle verweigert werden, in so ferne sie keine, den Gesetzen oder dem Staats-Interesse offenbar zuwider laufende Bestimmungen enthalten, so finden Wir Uns bewegt, nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, mit Beprath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs, zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Die zur Förderung und Aufrechthaltung des Credits der Gutbesitzer entstehenden Vereine sind nach erhaltener Unserer allerhöchsten Bestätigung ermächtigt,

Schuld: Obligationen (Pfandbriefe) auf seinen Inhaber (au porteur) lautend, auszustellen, und in Umlauf zu setzen.

§. 2.

Ein Gutbesitzer, welcher von einem Credit-Vereine ein Anlehen in baarem Gelde, oder statt dessen, in so weit es nach den Satzungen irgend einer Credit-Vereins-Anstalt geschehen darf, Pfandbriefe erhalten hat, stellt für den Betrag eine hypothekarische Schuld-Verschreibung an den Credit-Verein, als seinen Gläubiger, aus. Dieß muß innerhalb der ersten Hälfte des nach den Satzungen irgend einer Credit-Vereins-Anstalt genau abgeschätzten Gutswertes versichert seyn, nach den Bestimmungen des Hypotheken-Gesetzes vom Jahre 1822 §. 9. 107 bis 112 und 145, in das Hypothekenbuch eingetragen, und hierauf der Hypothekenbrief nach §. 173 und 174 des angeführten Gesetzes von dem Hypothekennamte ausgefertigt werden.

§. 3.

Der Credit-Verein fertigt auf den Grund der von den Gutbesitzern erhaltenen Hypothekenbriefe und für den nicht zu übersteigenden Betrag derselben auf seinen Namen Schuldbriefe aus, und deponirt zur Sicherheit der Inhaber solcher Obligationen und für deren Rechte die vorbemerkten Hypothekenbriefe als Pfand bey dem Kreis- und Stadtgerichte des Or-

tes, wo das Directorium des Credit-Vereins seinen Sitz hat.

Daben sind folgende Bestimmungen strenge zu beobachten:

- a) Mit dem Schuldbetrage dieser Hypothek-Urkunden muß der Betrag der Pfandbriefe genau übereinstimmen, damit aber
- b) allen Betheiligten die vollste Urzeugung gegeben werde, daß letztere Summe die erstere nicht übersteiget, so sind die Pfandbriefe von dem Gerichte, bey welchem die Hypothekens-Urkunden hinterliegen, dahin zu beglaubigen, daß sie durch die hinterlegten Urkunden mit Special-Hypotheken gedeckt — und den Satzungen des Credit-Vereins gemäß ausgefertigt sind. Ueberdies
- c) ist bey jeder Emission von Pfandbriefen ein rechtsförmliches Protokoll vom Vereine aufzunehmen, in welchem die Summe des Betrages der hinterlegten Hypothek-Urkunden und jene der bisherigen Emission von Pfandbriefen aufgeführt werden muß, und dieses Protokoll vom Gerichte zu beglaubigen.

Bei jenen Credit-Vereinen, in welchem der Summe nach ein anderes Verhältniß der zu emittirenden Pfandbriefe zu den Gutbesitzern vom Vereine dargelehnten Hypothek-Capitalien satzungsmäßig festgesetzt ist, darf dieses Verhältniß nicht übers

Schritten werden, und sind bey demselben die in den obigen Buchstaben a bis c einschließig enthaltenen Bestimmungen analog in Anwendung zu bringen.

Auf keinen Pfandbrief, dem die gerichtliche Beglaubigung fehlt, kann gegen den Credit-Verein Klage gestellt werden.

§. 4.

Die Hypotheken-Aemter sind verbunden, bey Eintragung der im §. 2. bemerkten Schuldverschreibungen der Gutsbesitzer, sogleich und ohne besondere Anmeldung des Credit-Vereines auch die der Bestimmung des §. 3. entsprechende Verpfändung und gerichtliche Deposition der Hypotheken, dem §. 53. des Hypotheken-Gesetzes gemäß, sowohl auf der Seiten-Columnne des Hypothekenbuches, als auf dem Hypothekenbriefe selbst in folgender Art vorzumerken:

„Diese Hypothek wird von dem Credit-Vereine an die Inhaber der von demselben emittirten Schuld-Obligationen (Pfandbriefe) verpfändet, und zu deren Sicherheit bey dem zuständigen Königl. Kreis- und Stadtgerichte deponirt.“

§. 5.

Die von den Credit-Vereinen hierauf, dem §. 1. gemäß, au porteur ausgefertigten Schuld-Obligationen (Pfandbriefe), werden bey den Hypothekenämtern nicht eingetragen, und sind auch in der Folge kein Gegenstand irgend einer Einschreibung oder Löschung im Hypothekenbuche.

§. 6.

Die Erläuterung der Verordnung vom 10. October 1810, die Ausfertigung der Amortisations-Edikte betreffend, vom 17. August 1815 (Regg. Bl. 1815 St. 46. S. 1082) kommt auch bey den von Credit-Vereinen auf jeden Inhaber (au porteur) ausgefertigten Schuld-Obligationen (Pfandbriefe) zur Anwendung.

§. 7.

Eine an einen Credit-Verein ausgestellte Hypothek kann im Hypothekenbuche in ihrem ganzen Betrage nicht anders gelöscht werden, als wenn

- 1) der Hypothekenbrief in Urschrift, oder statt dessen ein gerichtliches rechtskräftiges Amortisations-Erkenntniß dem Hypotheknamte vorgelegt,
- 2) ein Zeugniß des Directoriums der Creditanstalt und des zuständigen Kreis- und Stadtgerichtes über die geschehene Tilgung der Forderung beigebracht, und
- 3) von dem Credit-Vereine an die Stelle der herauszugebenden Hypothek eine deren Betrag gleiche Summe in eingelösten Pfandbriefen oder neuen Hypothekenbriefen deponirt worden ist, wornach erst das Kreis- und Stadtgericht die bey ihm deponirte Hypotheken-Urkunde zum Behufe ihrer gänzlichen Löschung herausgeben darf.

§. 8.

Ist im Falle des §. 7. bey der Löschung der Hypothekenbrief vorgelegt worden, so hat das Hypothekennamt darauf die erfolgte Löschung der Hypothek zu bemerken, und denselben durchstrichen (falsirt) dem vormaligen Schuldner zurückzugeben.

§. 9.

Theilweise Lösungen, wo sie nach den Satzungen der Credit-Vereine statt finden, können nur vorgenommen werden, auf das Zeugniß der Directorien dieser Anstalt und des zuständigen Kreis- und Stadtgerichts, daß der zu löschende Betrag wirklich bezahlt, und dafür ein gleicher Betrag eingelöster Pfandbriefe oder an neuen Hypothekenbriefen (§. 7.) bey jenem Gerichte deponirt worden sey.

§. 10.

Den Bestimmungen, welche die von

dem Könige genehmigten oder künftig genehmigt werdenden Satzungen einer Privatcredit-Vereins-Anstalt über die Sicherheit und Zwangsmaßregeln gegen zahlungsunmüthige Vereinsgenossen enthalten, oder enthalten werden, wird in Folge des gegenwärtigen Gesetzes die Gesetzeskraft zu Theil.

§. 11.

Die Fälschung der Creditpapiere (Pfandbriefe) unterliegt den Bestimmungen des Art. 337. des I. Theils des Strafgesetzbuches vom J. 1813, oder den entsprechenden Bestimmungen einer künftigen Gesetzgebung.

Gegenwärtiges Gesetz soll durch das Gesetzblatt bekannt gemacht werden.

Gegeben Tegernsee den elften September im Jahre eintausend achthundert fünf und zwanzig.

Maximilian Joseph.

Graf v. Reigersberg. Fürst v. Wrede. Graf v. Rechberg. Graf v. Thürheim.
Fhr. v. Lerchenfeld. Graf v. Törring. Fhr. v. Bentner. v. Maillot.

Nach dem Befehle Sr. Majestät des Königs:

Egid von Kobell,

Königlicher Staatsrath und General-Sekretär.

für das

K ö n i g r e i c h B a i e r n.

IX. Stück. München, Frentags den 23. September 1825.

I n h a l t.

Gesez, die Aufhebung des den Juden in einigen Theilen des Königreichs gestatteten höheren Zinsfußes betreffend. — Elebente Beplage, zum Abschiede für die Stände-Versammlung.

G e s e z,

die Aufhebung des den Juden in einigen Theilen des Königreichs gestatteten höheren Zinsfußes betreffend.

Maximilian Joseph,

von Gottes Gnaden König von Baiern.

Da in einigen Theilen Unseres Reiches noch Geseze und Verordnungen bestehen, welchen den Juden bey Gelddarlehen höhere Zinsen als den Christen zu nehmen gestatten, diese Ungleichheit aber auf den Wohlstand

Unserer Unterthanen in jenen Gebietstheilen nachtheilig einwirkt, so haben Wir Uns beswogen gefunden, nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, mit Beyrath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Juden dürfen sich künftig keine höhere Zinsen von Gelddarlehen bedingen, noch auch höhere Verzugszinsen nehmen, als den Christen zu nehmen erlaubt ist. Alle dieser Bestimmung entgegenstehenden Ges

seße, Verordnungen und Statuten werden
hiedurch aufgehoben.

§. 2.

Gegenwärtiges Gesetz ist durch das Ge:
seßblatt bekannt zu machen, und tritt von

dem Tage dieser Bekanntmachung anfangend
in Wirksamkeit.

Gegeben Tegernsee den elften Septem:

ber im Jahre ein Tausend acht Hundert fünf
und zwanzig.

Maximilian Joseph.

Graf v. Keigersberg; Fürst v. Brebe; Graf v. Rechberg; Graf v. Thürrheim;
Frhr. v. Lerchensfeld; Graf v. Löbrring; Frhr. v. Zentner; v. Maillot.

Nach dem Befehle Sr. Majestät des Königs:

Egid v. Kobell,

Königl. Staatsrath und General-Sekretär.

für das

K ö n i g r e i c h B a i e r n.

X. Stük. München, Frentags den 23. September 1825.

I n h a l t.

Geseß, die Aufhebung einiger Bestimmungen des Reglements für den Geschäftsgang der Justizämter im Fürstenthume Leiningen vom 31. August 1815. betr. Achte Beilage zum Abschiede für die Stände-Versammlung.

G e s e ß,

die Aufhebung einiger Bestimmungen des Reglements für den Geschäftsgang der Justizämter im Fürstenthume Leiningen vom 31. August 1815 betreffend.

Maximilian Joseph,

von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben Uns über die Beschwerden, welche die Vorsteher sämmtlicher Gemeinden der Fürstlich Leiningenschen Herrschaftsgerichte Amorbach und Miltenberg im Unters-

Mainkreise gegen einige Bestimmungen des im vormaligen Fürstlich Leiningenschen Gebiete als Geseß publicirten Justizämter-Reglement vom 31. August 1805 erhoben haben, auf Bericht sowohl der Regierung des Unter-Mainkreises, als der Fürstlich Leiningenschen Justiz-Kanzlen Vortrag erstatten lassen, und Uns bewogen gefunden, nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, mit Beyrath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Bestimmungen des genannten Reglements §. 32. werden vorbehaltlich derjenigen Contracte und Verträge, welche gerichtliche Errichtung oder Bestätigung zu ihrem Rechtsbestande nach den übrigen in den Fürstlich Leiningenschen Herrschaften geltenden Gesetzen erfordern, aufgehoben.

Anderer außergerichtliche, jedoch gesetzmäßig abgeschlossene Contracte und Verträge sind verbindlich und klagbar, ihre Abschließung mag durch Urkunden, welche von den Contractanten selbst oder von andern Personen aufgesetzt, und von jenen mit oder ohne Zeugen unterschrieben sind, oder durch andere Beweismittel dargethan werden können.

§. 2.

Die in §. 36. Abschnitt 1. des eben erwähnten Reglements enthaltene Bestimmung

„daß bey allen in den Fürstlich Leiningenschen Landen geschlossenen Ehen von den Verlobten Eheparten errichtet werden müssen,

ist gleichfalls aufgehoben, und es kommen in Beziehung auf diesen Gegenstand die in den Fürstlich Leiningenschen Herrschaften bestehenden allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung.

Das gegenwärtige Gesetz soll durch das Gesetzblatt, dann durch das Intelligenzblatt des Unter-Mainkreises, und in allen Gemeinden der Fürstlich Leiningenschen Herrschaftsgerichte Amorbach und Miltenberg öffentlich bekannt gemacht werden, und vom 1. October 1825 an in Wirksamkeit treten.

Gegeben Tegernsee den eilften Septem-
ber im Jahre ein Tausend acht Hundert
fünf und zwanzig.

Maximilian Joseph.

Graf v. Keigersberg; Fürst v. Brede; Graf v. Rechberg; Graf v. Thüheim;
Fhr. v. Lerchenfeld; Graf v. Lörring; Fhr. v. Zentner; v. Maillet.

Nach dem Befehle Sr. Majestät des Königs:

Egid v. Kobell,

Königl. Staatsrath und General-Sekretär.

für das

K ö n i g r e i c h B a i e r n.

 XI. Stück. München, Montag den 26. September 1825.

I n h a l t.

Gesetz: die Behandlung der Districts-Umlagen betr. — Neunte Beilage zum Abschied für die Stände-Versammlung.

G e s e t z
über die Behandlung der Districts-Umlagen.

treuen, der Stände des Reichs, beschloffen und verordnen:

§. 1.

Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben, um über die Behandlung der Districts-Umlagen die noch erforderlichen Bestimmungen festzusetzen, nach Vernehmung Unseres Staatsraths mit Beyrath und Zustimmung Unserer Liebden und Ge-

treuen, der Stände des Reichs, beschloffen und verordnen:
Eine Districts-Umlage nach den Bestimmungen des Artikels VII der Verordnung vom 22. July 1819 über die Umlagen für Gemeinde-Bedürfnisse, dann nach den Bestimmungen des Artikels VI. der Verordnung vom nämlichen Tage und Jahre über die Veräquation der Kriegslasten kann nicht nur von den theilhaftigen Gemeinden, sondern auch von den öffentlichen Behörden

gemäß ihrer Amtspflicht und Verantwortlichkeit in Antrag gebracht werden.

Die förmliche Einleitung zu einer solchen Umlage durch eine untergeordnete Polizeibehörde erfordert jedoch die vorläufige Genehmigung der Kreis-Regierung, mit Ausnahme des Falles, wenn die sämmtlichen, einen District bildende Gemeinden selbst den Antrag auf eine Umlage machen, oder unterstützen, und wenn die Vorarbeiten ohne Kosten hergestellt werden können.

§. 2.

Die förmliche Einleitung begreift:

- 1) die Nachweisung eines unabweislichen Bedürfnisses oder überwiegenden Vortheils,
- 2) die auf Pläne und Ueberschläge sachkundiger Personen gegründete Berechnung der erforderlichen Leistungen aller Art,
- 3) die Erörterung der Beitrags-Pflichtigkeit nach Umständen mit Rücksicht auf

etwa vorhandene freiwillige Anerbietungen, dann auf besondere Verträge, Herkommen, Gesetze und Verordnungen, insbesondere auf jene vom 22. July 1819 über die Gemeindefumlagen und die Peräquation der Kriegslasten,

- 4) die vorläufige Bildung des darnach zu bestimmenden Konkurrenz-Districtes,
- 5) die vorläufige Repartition der erforderlichen Leistungen unter sämmtliche Beitragspflichtige, (mit Einschluss des allenfalls beteiligten Staatsdrars und der allenfalls beteiligten Stiftungen),
- 6) den Antrag auf Bestimmung der Fristen, in welchen die Leistungen geschehen müssen, und mit gehöriger Schonung bewirkt werden können.

§. 3.

Nach Vollendung dieser Vorarbeiten hat die das Geschäft leitende Polizei-Unterbehörde die zum Konkurrenz-District vor-

läufig bestimmten Gemeinden und die etwa berechtigten Grund- und Zehendherren, Staatsärar und Stiftungen von der Ermächtigung zur Einleitung einer Umlage und von dem Zwecke derselben in Kenntniß zu setzen, und den Tag zu einer Districts-Versammlung am Amtssitze zu bestimmen.

§. 4.

Diese Versammlung soll bestehen:

- 1) aus dem Bürgermeister und einem Gemeindebevollmächtigten jeder berechtigten Stadt oder jedes berechtigten Marktes,
- 2) aus dem Vorsteher und einem Gemeindebevollmächtigten jeder berechtigten Landgemeinde, von welchen einer ein Höchstbesteuerter und einer ein Kleinbegüterter seyn muß.
- 3) Aus den Grund-, Zehent- und Gutsherren, welche, in so ferne sie betheiliget sind, rücksichtlich ihrer Anstalt:

Besitzungen entweder selbst oder durch Bevollmächtigte zur Districts-Versammlung nach dem Maße der Betheiligung im Verhältniß zu den übrigen Mitgliedern bezugezogen werden.

Nebst dem sind ohne Unterschied der Klassen diejenigen zu den Districts-Versammlungen zu berufen, welche einen ausgezeichneten großen Antheil an den Beiträgen oder Leistungen zu nehmen, oder ein besonderes Interesse dabey haben; jedoch sind diese nur rücksichtlich des einzelnen Gegenstandes bezzuziehen, der sie betrifft.

Wenn das Staatsärar bey einer Districts-Umlage betheiligt ist, so soll zur Vertretung desselben auch ein Abgeordneter der Finanzstelle bey der Districts-Versammlung erscheinen.

§. 5.

Müssen ausgedehntere Districte zur Konkurrenz gezogen werden, so, daß sich

eine Districts-Umlage über mehrere Gerichts-
sprengel erstreckt, so haben nach der §. 4.
unter 1 und 2. gegebenen Vorschrift zwei
Vertreter jeder betheiligten Gemeinde am
Sitze ihres Gerichts zu erscheinen, und
Bevollmächtigte ihres Gerichtsbezirkes zu
einer Haupt-Districtsversammlung zu wäh-
len, deren Zahl nach Verhältniß der Größe
des Districts von der Kreis-Regierung zwi-
schen 12. und 36. bestimmt, und nach der
Familienzahl auf die einzelnen Gerichte aus-
geschlagen wird.

Die betheiligten Grund- und Zehent-
herren, Staatsärar und Stiftungen werden
bey diesen Haupt-Districtsversammlungen
auf dieselbe Art und nach demselben Ver-
hältnisse, wie §. 4. Nr. 3. bestimmt ist,
vertreten.

§. 6.

Bei den so zusammengesetzten Districts-
Versammlungen (§. 4. 5.) wird, sobald
wenigstens zwei Drittheile der Mitglieder

anwesend sind, auf folgende Weise ver-
fahren:

- 1) denselben werden in Gegenständen von
Wichtigkeit und Umfang die Pläne
und Uberschläge mit den nöthigen
Erläuterungen von der das Geschäft
leitenden Polizei-Unterbehörde vor Allem
schriftlich mitgetheilt.
- 2) Nach hinlänglicher Einsicht dieser Pläne
und Uberschläge, oder in andern min-
der wichtigen und umfassenden Fällen,
sogleich nach Constituirung der Ver-
sammlung in der oben bezeichneten
Anzahl von Mitgliedern, wird sie
durch die gedachte Behörde mündlich
mittels amständlichen und deutlichen
Vortrags von allen Verhältnissen in
genaue Kenntniß gesetzt, zur Abgabe
ihrer Erinnerung nach bester persön-
licher Ueberzeugung ermahnt, und nach
reifer Erwägung der Sache und Er-
örterung aller Zweifel und Anstände
aufgefordert, ihre Erklärung über
Bedürfniß, Vortheil, Aufwand an
Leistungen jeder Art, Ausführungsplan,

Umfang des Konkurrenz-Bezirks, Pflichtigkeit der Berufenen, Maasstab und Ausschätzung der Lasten, und über die Festsetzungen der Leistung zu Protocolle zu geben.

- 3) Wenn über die hier aufgezeigten Fragepunkte sich eine Verschiedenheit der Meinungen äussert, so ist die Instruction nach dem Partey-Verhältniß aufzunehmen, so daß über jede gedankte Meinung die Gegner derselben ihre Gründe vortragen, und zwar gefondert nach den verschiedenen Fragepunkten.
- 4) Am Schlusse des Protokolls ist das Resultat der Erinnerungen und des Gutachtens nach der Stimmenmehrheit zusammenzustellen, und sämtliche Acten sind an die zuständige Regierung mit umfassendem Bericht einzusenden.

§. 7.

Bei grössern Districts-Versammlungen, an welchen mehrere Gerichtsbezirke Antheil

zu nehmen haben, wird die Kreis-Regierung denjenigen Unterbeamten bezeichnen, welcher die Leitung des Geschäftes besorgen soll. Diese Leitung kann in besonders wichtigen Fällen auch einem eigends abgeordneten Regierungs-Commissär übertragen werden. Der bezeichnete Unterbeamte oder der Regierungs-Commissär haben Zeit und Ort der Versammlung mit Berücksichtigung aller Verhältnisse zu bestimmen.

In den Fällen, wo ein District aus mehreren Land- oder Herrschaftsgerichten im Ganzen oder zum Theil zusammengesetzt ist, sollen unter der Leitung des Regierungs-Commissärs jedesmal die einschlägigen Land- und Herrschaftsrichter beigezogen werden, um der Districts-Versammlung die nöthigen Aufschlüsse über die bey derselben vorkommenden, die Lokalverhältnisse ihrer Bezirke betreffenden Gegenstände zu geben.

§. 8.

Mit geeigneter Beachtung der von den Bezirke-Versammlungen abgegebenen Erin-

nerungen hat die Regierung nach sorgfältiger kollegialer Berathung und nach Maassgabe der §. §. 2. Nr. 1 und 5, dann der Artikel I., II., III., IV. und VII. der Verordnung über die Gemeinde-Umlagen, endlich des Artikels 6. der Verordnung über die Perdonation der Kriegslasten, zu entscheiden, ob und wie eine Districts-Umlage statt finden soll?

Uebrigens wird noch bestimmt:

- 1) der einstimmige Widerspruch sämtlicher Mitglieder der Districts-Versammlung entscheidet schon für sich allein gegen die Statthastigkeit einer Districts-Umlage, wenn eine solche auf den Antrag der öffentlichen Behörden nur wegen überwiegenden Vortheils in dem Falle, wo der Zweck auf andere Art erreicht wird, eingeleitet werden soll.
- 2) die Entscheidung der Regierung ist nur über die eigentlichen Rechtsfragen

zu fassen; die Entscheidung über die wirtschaftlichen Fragen hingegen, beschränkt auf die Art der Ausführung und der Zahlung, so wie die Ausmittlung des Beitrags-Maassstabes ist der Bewilligung der Gemeinden anheim gegeben.

- 3) Wegen die Entschliessung der Regierung bleibt den Betheiligten die Beschwerde, wenn der Fall rein administrativ ist, an das Staatsministerium des Innern, welches ohne weitem Rekurs entscheidet, wenn er aber administrativ-kontentios ist, an die Staatsraths-Commission vorbehalten.
- 4) Die Beschwerden gegen die Regierungs-Entschliessungen in Gegenständen der Districts-Umlagen haben keine Suspensivkraft in Fällen, wo Gefahr auf dem Verzuge haftet, — wo die Districts-Versammlung selbst bei der Vorberathung die Ausführung des Zweckes für dringend erklärt, und

der Regierungsbeschluss den Antrag der Majorität der Versammlung genehmigt hat, endlich, wenn die Umlage durch ein Gesetz geboten ist.

- 5) Alle, auch die höchsten und letzten Entscheidungen in Sachen der Districts-Umlagen sind mit Entscheidungsgründen zu versehen.

§. 9.

Ist das Staatsdarlehen bey einer Districts-Umlage betheiliget, so hat sowohl vor der Zusammenberufung der Districts-Versammlung als nach der eingelaufenen Erklärung derselben das geeignete Benehmen zwischen den beyden Kammern der Kreisregierung einzutreten, und falls eine Vereinigung ihrer Ansichten nicht erzielt wird, hat die Kammer des Innern über die streitige Frage bey Erledigung der Hauptsache (§. 8.) gleichzeitig zu erkennen.

§. 10.

Nur in dringenden Fällen, bey Gefahr auf Verzug, sind die Polizey-Unter-

behörden ermächtigt, eine zur Abwendung größerer Beschädigungen erforderliche, und nach Verträgen, Herkommen und Verordnungen und Gesetzen zulässige Districts-Conkurrenz, durch Hand- und Spanndienste oder Naturalien-Abgabe provisorisch zu verfügen, worüber jedoch die Anzeige zur vorgesetzten Stelle sogleich zu erstatten, und den, die Pflichtigkeit etwa widersprechenden Gemeinden die Beschwerdeführung vorbehalten ist.

§. 11.

Für solche Zwecke, welche nicht vom Gesetze oder von der Nothwendigkeit geboten sind, sondern blos den Nutzen der Gemeinden betreffen, wird hiemit ein Maximum und zwar auf fünf vom Hundert der jährlichen Steuersumme festgesetzt, über welches sich in keinem Jahre der Betrag der Districts-Umlagen erheben darf.

§. 12.

Das gegenwärtige Gesetz soll im Gesetzblatt bekannt gemacht, und die gegebenen

Bestimmungen über die Beziehung der Gemeinden zu Districts-Umlagen, sollen vom 1. October 1825 an in den sieben ältern Kreisen des Königreichs zur Ausführung gebracht werden.

Im Rheinkreise wird es zur Zeit bey den bisherigen Einrichtungen belassen.

Gegeben Regensburg am eilften September im Jahre eintausend achthundert fünf und zwanzig.

Maximilian Joseph.

Graf v. Reigersberg. Fürst v. Brede. Graf v. Rechberg. Graf v. Thürheim.
Fhr. v. Lerchenfeld. Graf v. Törring. Fhr. v. Zentner. v. Maillet.

Nach dem Befehle Sr. Majestät des Königs:

Egid v. Kobell,

Königlicher Staatsrath und General-Sekretär.

für das

K ö n i g r e i c h B a i e r n.

XII. Stück. München, Montag den 26. September 1825.

I n h a l t.

Gesetz, über die Heimath. — Zehnte Befugung, zum Abschiede für die Stände-Versammlung.

G e s e t z
über die Heimath.Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben in der Absicht, die in den sieben ältern Kreisen des Königreichs über die Heimath bestehenden Polizey-Gesetze zu ergänzen, und unter sich selbst, so wie mit andern Verordnungen in nähere Vereinbarung zu bringen, nach Vernehmung Unseres Staatsraths, mit Beyrath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs, beschloffen und verordnen:

Erster Abschnitt.

Von der erworbenen Heimath.

§. 1.

Die Heimath in einer Gemeinde wird ausschließlich durch folgende Titel erworben:

- 1) durch besondern rechtmäßigen Vertrag mit der Gemeinde, unter Beobachtung der Vorschriften der Verordnung vom

17. May 1818 über das Gemeinwesen, §. 106.;

- 2) durch die Ansässigkeit in derselben nach Maaßgabe der §§. 2—5. in dem Gesetze über die Ansässigmachung und Verheirathung;
- 3) durch die von der zuständigen Obrigkeit ertheilte Erlaubniß zur Verheirathung in der Gemeinde, woben festgesetzt wird, daß der Wittwe die letzte Heimath ihres Mannes vor seinem Tode und der Ehefrau im Falle der Scheidung die letzte Heimath des Ehemannes vor der Scheidung verbleibt; außer, wenn die Verschiedene bey einer für immer geschahenen Trennung als schuldiger Theil erkannt worden ist, wo sie sodann die Heimath wieder erhält, welche sie vor geschlossener Ehe gehabt hat;
- 4) durch die in der Gemeinde mit eigener Gefahr geleistete Hülfe bey öffentlicher Noth, wenn eine bey solcher Nothhülfe erlittene Beschädigung die Erwerbsunfähigkeit

zur Folge gehabt hat, vorausgesetzt, daß der Beschädigte nicht vorzieht, seine bisherige Heimath zu behalten.

§. 2.

Eine früher erworbene Heimath wird durch die später erworbene in der Regel aufgehoben, wenn nicht dießfalls durch ausdrückliche Erklärung und Uebereinkunft besondere Vorsorge getroffen worden ist.

Das Heimaths-Verhältniß solcher Personen, welche zu gleicher Zeit an mehreren Orten einen gesetzlichen Titel der Heimath (§. 1.) für sich haben, richtet sich ebenfalls nach ausdrücklicher Erklärung und Uebereinkunft.

Zweiter Abschnitt.

Von der ursprünglichen Heimath.

§. 3.

In Fällen, wo keiner der im §. 1. angeführten Erwerbs-Titel nachgewiesen ist, gilt die ursprüngliche Heimath nach folgenden Bestimmungen:

- 1) die ursprüngliche Heimath ist für jeden Staatsangehörigen in derjenigen Gemeinde begründet, wo dessen Eltern, und zwar bey ehelich gebornen — der Vater, bey Außerehelichen — die Mutter ihre letzte Heimath gehabt haben, oder wirklich noch besitzen;
- 2) für ehelich geborne, adoptirte oder durch Einfindschaft angenommene Kinder, bey denen die Heimath des Vaters nicht auszumitteln ist, tritt die Heimath der Mutter ein.

Dritter Abschnitt.

Von der angewiesenen Heimath.

§. 4.

Kann auch die ursprüngliche Heimath (§. 3.) nicht ergründet werden, so wird vorsorglich eine bestimmte Gemeinde angewiesen, welche einstweilen statt der Heimath so lange gilt, bis die ursprüngliche Heimath entdeckt, oder eine neue erworben wird.

Insbesondere sollen

- 1) Findelkinder diese einstweilige Heimath in derjenigen Gemeinde erhalten, in deren Markung sie gefunden worden sind;
- 2) andere in die oben bezeichnete Klasse gehörige Personen sind in diejenige Gemeinde einzuweisen, wo sie erzogen wurden. Wäre aber
- 3) der Erziehungsort nicht zu entdecken, so soll eine Gemeinde des Polizey-Bezirks, in welchem jene Personen zuletzt betreten worden sind, zur vorsorglichen Heimath bestimmt werden. Gleiches soll
- 4) geschehen, wenn der Ort der Auffindung (Nr. 1.) oder der Erziehung (Nr. 2.) zu keiner Gemeinde-; Markung gehört.

Nach vorstehenden Bestimmungen sind namentlich auch diejenigen Kinder zu behandeln, bey denen die Ausmittlung der Heimath beyder Aeltern unmöglich fällt; so, daß demnach die Geburt allein niemals das Heimathrecht giebt.

Vierter Abschnitt.

Von den mit der Heimath verbundenen Ansprüchen.

§. 5.

Die Heimath gewährt in der Gemeinde

den Anspruch auf Wohnsitz und auf bend-
thigte Unterstützung nach Maassgabe der
Verordnung vom 17. November 1816. über
die Armenpflege; jedoch soll den Gemeinden
die Verpflegung auf ihre Kosten nur in dem
Falle eines wahrhaften Bedürfnisses solcher
Personen, welche sich selbst zu helfen nicht
vermögend sind, auferlegt werden, auch
sind die Bestimmungen der Verordnung vom
28. November 1816. über die Bettler und
Landstreicher §. 42. sowie der Verordnung
vom nämlichen Tage über die Zwangs-
Arbeits-Häuser genau zu vollziehen.

Uebrigens sollen unter diesen Voraus-
setzungen:

- 1) die Pflegekosten für die im §. 4. be-
nannten Personen nicht von der ein-
zelnen Gemeinde, sondern von dem ganz-
en Kreise bestritten werden, welchem
sie angehört. Nebst dem sind
- 2) in allen Fällen die Benützung öffentl-
cher Anstalten, wo sie zulässig und
zweckmässig befunden wird, dann die
etwa gefällig begründeten Beiträge
aus Mitteln der allgemeinen Wohlthät-
tigkeit, des Staats oder anderer öf-
fentlicher Fonds eben so vorbehalten,
wie
- 3) die Haftung dreiter aus privatrechtli-
chem Titel oder aus dem Grunde einer
Uebertretung bestehender Polizen; Vor-
schriften und dadurch verschuldeter Ueber-
bürdung einer Gemeinde.

Fünfter Abschnitt. Von dem Aufenthalte. §. 6.

Jedem Staatsangehörigen steht frey,
auch ausser seiner Heimath sich allenthalben
im Königreiche mit den Seinigen aufzuhal-
ten, insofern er sich mit seiner Familie auf
erlaubte Weise ernährt, und ihm nicht sol-
che Rücksichten entgegenstehen, welche auf
Gesetze und Verordnungen gegründet sind.

Sechster Abschnitt. Von der Behandlung der Aus- länder.

§. 7.
Der Ausländer kann in einer Gemein-
de des Königreiches die Heimath aus dem-
selben Titeln erwerben, welche im §. 1. be-
zeichnet sind, wenn ihm von der zuständigen
Behörde die Einwanderung bewilliget wor-
den ist.

Ausländern, welchen es an einem sol-
chen Titel fehlt, und deren Zurückweisung
in ihre ausländische Heimath Kraft eines
Staats-Vertrages oder wegen eines andern
nicht zu beseitigenden Hindernisses unau-
sführbar ist, soll diejenige Gemeinde, in wel-
cher sie sich am längsten ununterbrochen auf-
gehalten haben, als Wohnort bezeichnet,
und die etwa erforderliche Verpflegung nach
der Anordnung des §. 5. und insbesondere
nach der daselbst No. 1. gegebenen Vor-
schrift geleistet werden.

Ausländer, welche eine doppelte Capi-
tulationszeit im Heere zurückgelegt haben,
erwerben das Heimathrecht in dem Orte ih-

rer letzten Garnison, woserne sie nicht die Heimath ausser diesem Orte durch einen andern gesetzlichen Titel (§. 1.) begründen. Solche Ausländer sind bey eintretender Erwerbs-; Unfähigkeit aus allgemeinen Staats-; Mitteln zu verpflegen, und es ist für ihren künftigen Unterhalt dadurch Fürsorge zu treffen, daß das allensällige Einstands-Kapital ad Depositum genommen werde, bis der eingestandene Soldat sich ansäßig gemacht hat, oder das Königreich wieder verläßt.

Siebenter Abschnitt.

Von der Zuständigkeit und dem Verfahren in den die Heimath betreffenden Angelegenheiten.

§. 8.

Alle die Heimaths-; Verhältnisse betreffenden Verhandlungen, soweit sie nicht in reinen Civilrechts-; Punkten vor die ordentlichen Gerichte gehören, bleiben dem Wirkungskreise der Polizey-; Behörden im vor-schriftsmäßigen Geschäfts-gange zugewiesen, und sollen durch summarisches Verfahren förderlichst erlediget werden.

Die in Heimath-sachen beschließenden Behörden sollen ihren Beschlüssen die Haupt-; Entscheidungs-; Gründe beifügen, sowohl was die Thatsache, als auch, was das Gesetz betrifft.

Gegen die zwen Entschliessungen der unter-; und obren Polizey-; Behörde findet eine weitere Berufung an das Staats-; Ministerium des Innern nicht mehr statt.

Maximilian Joseph.

Graf v. Reigersberg; Fürst v. Brede; Graf v. Rechberg; Graf v. Thürrheim; Frhr. v. Lerchenfeld; Graf v. Törning; Frhr. v. Zentner; v. Mallor.

Nach dem Befehle Sr. Majestät des Königs:

Egid v. Kobell,

Königl. Staatsrath und General-Sekretär.

§. 9.

Keine Polizey-; Behörde darf Personen, deren Heimath unbekannt, zweifelhaft oder streitig ist, vor erfolgtem höhern Beschlusse in andere Polizey-; Bezirke verweisen, oder solche Personen, wenn sie ihr von einer andern inländischen Behörde zugewiesen werden, unter dem Vorwande der nicht zuständigen Heimath zurück-schieben, oder weiter liefern, bey Verantwortlichkeit und Haftung für alle Kosten und Schäden.

Achter Abschnitt.

Von der Aufhebung früherer Verordnungen und von der Vollziehung des gegenwärtigen Gesetzes.

§. 10.

Die bisherigen, mit dem gegenwärtigen Gesetze nicht übereinstimmenden Polizey-; Vorschriften über die Heimaths-; Verhältnisse sind aufgehoben, und dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündigung durch das Gesetzblatt für alle in den sieben ältern Kreisen des Königreiches vorkommenden Fälle in Wirksamkeit, mit Vorbehalt der nach früheren bis zu jenem Tage gültigen Verordnungen bereits erworbenen Heimathsrechte; woby übrigens die Beziehung auf die im §. 5. schon angeführten Verordnungen ausdrücklich wiederholt wird.

Uuser Staats-; Ministerium des Innern ist mit dem Vollzuge des Gesetzes beauftragt.

Gegeben im Jahre ein Tausend acht Hundert fünf und zwanzig.

für das

K ö n i g r e i c h B a i e r n.

XIII. Stück. München, Montag den 26. September 1825.

I n h a l t.

Gesetz, über die Ansfässigmachung und Verehelichung. Fünftes Verfassung, zum Abschiede für die Ständeversammlung.

G e s e z,
über die Ansfässigmachung und Verehelichung.

Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.
Wir haben, damit die sittliche und bürgerliche Wohlfahrt der Staats-Einwohner durch erleichterte Begründung eines eigenen Familienstandes noch mehr befördert werden

möge, die in den ältern sieben Kreisen des Königreichs bestehenden Verordnungen über Ansfässigmachung und Verehelichung einer erneuerten Prüfung unterworfen, und nach Vernehmung Unseres Staatsraths, mit Beyrath und Zustimmung Unserer Liebsten und Getreuen, der Stände des Reichs, beschloffen und verordnen:

Erster Abschnitt.

Von der Ansfässigmachung.

I. Begründung der Ansfässigmachung.

§. 1.

Die Ansfässigmachung eines Staatsangehörigen in einer Gemeinde, in welcher er sich niederlassen will, hängt vor Allem von folgenden allgemeinen Vorbedingungen ab:

- 1) daß demselben weder civilrechtliche Verhältnisse noch das Militär-, Conscriptions-, Gesetz, noch besondere, gegen einzelne Einwohner-, Klassen geltende Ausnahms-Gesetze entgegen stehen, —
- 2) daß er einen guten Leumund besitze, und
- 3) nicht nur den vorschristmäßigen Schul-Unterricht vollendet, sondern auch den Religions-Unterricht während der Zeit der Sonntags-, Schulpflichtigkeit fleißig besucht habe.

In Beziehung auf das unter No. 3. berührte Erforderniß wird noch besonders bestimmt:

- a) daß die Nachweisung des Schulunterrichts, soviel die Vergangenheit betrifft, nicht mit voller Strenge zu fordern,
- b) daß jedoch die Veybringung eines Zeugnisses über die Ursachen des nicht vollendeten Schul-Unterrichts, wenn von dieser Seite ein Mangel obwaltet, überhaupt unerläßlich, —
- c) daß ausnahmsweise auch die Nachweisung einer anderwärts (außer der Schule) erlangten hinreichenden Bildung als genügend anzusehen, endlich
- d) daß der etwa nicht vollendete Religions-Unterricht noch vor der Ansfässigmachung nachzuholen und der Bewerber sich dieser Nachholung zu unterwerfen verpflichtet sey.

§. 2.

Unter diesen Voraussetzungen und Vor-

bedingungen wird die Ansfässigmachung durch nachstehende Titel begründet:

- 1) Durch den Besitz eines Grundvermögens, welches ein Simplum von 45 fr., im Untermain-Kreise aber die analoge Grundsteuer, entrichtet, und bis zum Kapital-Betrage dieser Steuer schuldenfrey ist.
- 2) durch den Besitz eines Gewerbes nach Maßgabe der Gesetze und Verordnungen über das Gewerbswesen, insbesondere des am heutigen Tag hiers über erlassenen Gesetzes §§. 1. 2.
- 3) durch einen auf andere Weise gesicherten Nahrungsstand.

§. 3.

Um die Erwerbung eines Grundeigenthums, wie es im §. 2. No. 1. bezeichnet ist, zu erleichtern, kann jedes Gut, bis zu dem daselbst angegebenen Maße getheilt werden, wobey die verhältnismäßige Repartition der grundherrlichen Reichnisse durch

Uebereinkunft der theilhaftigen Grundherren und Grundholden zu ordnen ist.

Auch die Zerschlagung in kleinere Partzellen, als solche, auf welchen ein Steuer-Simplum von 45 fr. haftet, ist bey sud-eigenen Gütern unbedinget, bey grundbaren Gütern aber nach Uebereinkunft des Grundherren und Grundholden gestattet.

Dem Grundherren bleibt die Ertheilung seiner Einwilligung zur Outzertümmung, so wie zur Repartition der grundherrlichen Reichnisse stets frey, und er kann dazu nicht gezwungen werden, vorbehaltlich der gesetzlichen Bestimmungen über Supplirung des grundherrlichen Consenses.

§. 4.

Auch der Eintritt in ein öffentliches Amt des Staats, der Kirche, oder der Gemeinde mit definitiver Anstellung wird als Titel der Ansfässigmachung erklärt.

In Beziehung auf diesen Titel sind die mittelbaren, definitiv ernannten Beamten

an den Oeten Ihrer Amtesſtelle, ſowie die Oberoffiziere und deſultiv ernannten Militär: Beamten an ihren ſtändigen Garniſons- und Berufsorte den unmittelbaren Civil- Staatsdienern gleich zu halten.

Staatsdiener, welche durch freiwilligen Verzicht auf den Staatsdienſt oder durch geſchwidriges Betragen den Anſpruch auf Penſion verloren haben, und verarmen, ſollen neſt ihren Angehörigen nicht der Gemeinde, ſondern dem Staate zur Laſt.

§. 5.

Mit der obrigkeitlichen Zuſchreibung des Grund: Eigenthums — mit der Conceſſion zum Gewerbe, ſobald ſie in Berufungsfällen beſtätigt worden iſt, — mit dem Eintritt in das Amt (alles dieſes nach Maßgabe des §. 2. Nr. 1. 2. und des §. 4.) iſt das Recht der Anſäſſigmachung und Niederlaſſung in der betreffenden Gemeinde Kraft des Geſetzes gegeben.

In den übrigen Fällen iſt die Erlaubniß

zur Anſäſſigmachung und Niederlaſſung durch die Offenkundigkeit oder Nachweiſung der zum Nahrungsſtande erforderlichen Mittel bedingt, und wenn über deren Hindänglichkeit Zweifel beſtehen, ſo wird ſolche nach allen obwaltenden perſönlichen, örtlichen und andern beſondern Verhältniſſen obrigkeitlich ermeſſen, jedoch beſteht, daß

- 1) vor Allem auf Gelegenheit, Luſt und Tüchtigkeit zur Arbeit geſehen, und
- 2) wenn dieſe Erforderniſſe vorhanden ſind, der einfache Lohn: Erwerb von dem Anſpruche auf Anſäſſigmachung nicht ausgeſchloſſen, auch hiebei
- 3) ausgediente Soldaten auf jede mögliche Weiſe begünstigt, ſo wie
- 4) Dienſtboten, welche ohne häufigen Dienſt: wechſel zehn Jahre hindurch mit Treue und Fleiß gedient, und durch gemachte Erſparniſſe Beweiſe von häuſlichem Sinn gegeben haben, vorzüglich beachtet ſichriget werden ſollen.

II. Uebersiedlung und Einwanderung.

§. 6.

Die vorstehenden Bestimmungen (§§. 1. bis 5.) sind auf Uebersiedlungen schon ansässiger Staatsangehöriger von einer Gemeinde in die andere und auf Einwanderungen aus dem Auslande, insoferne diese Einwanderungen mit gehöriger Bewilligung geschehen, ohne irgend eine weitere Erschwerung gleichfalls in Anwendung zu bringen.

III. Aufnahme-Gebühren.

§. 7.

Die in mehreren Gemeinden eingeführten Lokal-Abgaben für die Einwanderung und für die Aufnahme als Gemeinde-Glied, Dots, Bürger oder Schutzverwandter sind einer genauen Prüfung und billigen Ermäßigung zu unterwerfen, und dürfen in keinem Falle den Betrag von Ein Hundert Gulden übersteigen, noch da, wo sie weniger betragen, über das dormal bestehende Maas erhöht werden.

Zweiter Abschnitt.

Von der Verehelichung.

§. 8.

In Ansehung der Verehelichung werden nachstehende Bestimmungen ertheilt:

- 1) Keinem Staats-Einwohner, welcher in irgend einer Gemeinde einen gesetzlichen Titel der Ansässigmachung (§§. 2. und 4) für sich hat, soll die gehörigen Orts nachgesuchte Erlaubniß zur Verehelichung oder Wiederverehelichung verweigert werden, wenn nicht Privats oder Kirchenrechtliche Hindernisse oder außerordentliche Polizen, Rücksichten eintreten;
- 2) ohne einen Titel der vorbemerkten Art soll keinem Staats-Angehörigen die Verehelichungs- oder Wiederverehelichungs-Erlaubniß ertheilt werden;
- 3) in Beziehung auf die im öffentlichen Dienste angestellten Personen sind die besondern Regulative über deren Verehelichung in Anwendung zu bringen,

und hiebey, was die nicht definitiven Diener betrifft, auch die im §. 5. angegebenen Rücksichten auf geeignete Weise zu beobachten;

- 4) Die Verbote unerlaubter Verehelichung ausser Landes bleiben fortan in Wirksamkeit, jedoch mit der Abänderung, daß an die Stelle der bisher ausgesprochenen Gefängnißstrafe bloßer Polizy-Arrest treten soll;
- 5) Ausländer, insoferne sie sich in einer Gemeinde des Königreichs ansässig machen, sind bey vorhabender Verehelichung nach gleichen Vorschriften, wie die Inländer zu behandeln;
- 6) Religions-Diener, welche eine Trauung ohne vorgängige obrigkeitliche Heiraths-Bewilligung vornehmen, haften für Schäden und Kosten, welche hieraus irgend einer Gemeinde zuwachsen könnten.

Dritter Abschnitt.

Von der Zuständigkeit und dem Verfahren in Angelegenheiten der Ansässigmachung und Verehelichung.

§. 9.

Die Zuständigkeit und das Verfahren in Angelegenheiten der Ansässigmachung und Verehelichung richtet sich nach den bisherigen Vorschriften, unter ausdrücklichem Vorbehalte der Befugnisse, welche dem Statthalter, den Gutsherren und den Gemeinden nach Maafgabe der vierten und sechsten Beylage der Verfassungs-Urkunde, so wie in Verbindung hiemit, nach Maafgabe der Declaration über die ehemalige Ritterchaft und ihre Hinterlassen vom 31. December 1806, und nach den Bestimmungen der Verordnung über das Gemeinwesen vom 17. May 1818 zukommen;

Uebrigens wird festgesetzt:

- 1) zur Vernehmung der Betheiligten,

welche hiezu vermöge bestehender Gesetze berufen sind, insbesondere der Gemeinden nach Anweisung der eben angeführten Verordnung ist eine kurze unerstreckliche Frist mit der Folge anzuberaumen, daß diejenigen, welche ihre Erklärung bey der beßfalls bestimmten Tagfahrt nicht abgeben, als dem Gesuche zustimmend angesehen werden sollen.

- 2) Jedes Gesuch um Ansfässigmachung oder Verehelichung, soll von dem Tage an, wo es angebracht worden ist, längstens binnen 6 Wochen beschieden werden;
- 3) gegen die zwen Entschließungen der untern Behörde und der vorgesetzten höheren Stelle wird eine weitere Berufung nicht gestattet;
- 4) die Beamten, welche bey Bewilligung der Ansfässigmachung und Verehelichung den ausdrücklichen Bestimmungen des

gegenwärtigen Gesetzes zuwider handeln, sind für die daraus entstehenden Kosten und Schäden haftend erklärt.

Vierter Abschnitt.

Von der Aufhebung der frühern Verordnungen, und von der Wollziehung des gegenwärtigen Gesetzes.

§. 10.

Mit Vorbehalt der im §. 1. No. 1 erwähnten Ausnahmsgesetze, dann mit Vorbehalt der im §. 8. No. 4. wiederholten Verbote, und unbeschadet dessen, was im §. 9. über die Benbehaltung der Vorschriften hinsichtlich der Zuständigkeit und des Verfahrens ausgesprochen ist, werden alle bisherigen polizeylichen Verordnungen über Ansfässigmachung und Verehelichung aufgehoben, und statt jener Verordnungen ist in den sieben ältern Kreisen des Königreichs das gegenwärtige Gesetz vom Tage der Ver-

kündigung an, als allein gültig zu betrachten. —

Diese Verkündigung soll durch das Gesetzblatt geschehen, und Unser Staats-

Ministerium des Innern ist mit der Vollziehung beauftragt.

Gegeben Tegernsee den elften Septem-
ber im Jahre ein Tausend acht Hundert
fünf und zwanzig.

Maximilian Joseph.

Graf v. Reigersberg; Fürst v. Wrede; Graf v. Rechberg; Graf v. Thüheim;
Frhr. v. Lerchenfeld; Graf v. Törring; Frhr. v. Zentner; v. Maillot.

Nach dem Befehle Sr. Majestät des Königs:

Egid v. Kobell.

Königl. Staatsrath und General-Sekretär.

für das

K ö n i g r e i c h B a i e r n.

XIV. Stück. M ü n c h e n , M o n t a g s d e n 26. S e p t e m b e r 1825.

I n h a l t.

Gesetz: die Grund-Bestimmungen für das Gewerbwesen betr. — Zwölfte Denklage zum Abschied für die Stände-Versammlung.

G e s e t z,

die Grund-Bestimmungen für das Gewerbwesen betr.

Maximilian Joseph,

von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben einerseits in Erwägung der erheblichen Bedenken, welche der Einführung einer unbeschränkten Freyheit der Gewerbe zur Zeit noch entgegenstehen, anderer Seits aber in der Absicht, die Hinder-

nisse des Kunstfleisses zu beseitigen, die Ausbildung in den Gewerben zu befördern, und die inländische Industrie zu einer höhern Stufe von Vollkommenheit zu erheben — auf den Antrag Unseres Staatsministeriums des Innern, nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, und mit Beyrath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs, nachstehende Grundbestimmungen für das Gewerbwesen in den sieben ältern Kreisen des Königreichs festgesetzt, und verordnen demnach, wie folgt:

(15)

Erster Abschnitt.

Von den Gewerben mit Concession.

I. Nothwendigkeit der Concession.

Art. 1.

Zur selbstständigen Ausübung eines jeden Gewerbes ohne Unterschied, nur mit Ausnahme der im dritten Abschnitte §. 8. bezeichneten freien Gewerbe und Erwerbs-Arten, wird eine besondere Concession erfordert.

Durch Verjährung kann von nun an keine Gewerbs-Befugniß mehr erworben werden.

II. Vorbedingung der Concession.

Art. 2.

Die Vorbedingung zur Erlangung einer Gewerbs-Concession ist die persönliche Fähigkeit des Bewerbers.

Ist diese Vorbedingung, womit auch die Berücksichtigung des erforderlichen Nahrungsstandes zu verbinden ist, nebst den gesetzlichen Erfordernissen der Ansfässigmachung vorhanden, so darf die Concession nicht versagt werden; jedoch bleibt bey Gewerben, deren Verkehr nach der Natur der Sache oder nach Beschaffenheit der Umstände sich nicht über die Gränzen einer be-

stimmten Gemeinde erstreckt, die Ermäßigung der örtlichen und anderer Verhältnisse durch die zuständige Obrigkeit vorbehalten.

III. Persönlichkeit und Unveräußerlichkeit der Concession.

Art. 3.

Jede Gewerbs-Concession ist persönlich und unveräußerlich; das Gewerbe darf jedoch in allen Fällen von der Wittwe, so lange sie in diesem Stande verbleibt, und von der böblich verlassenen Ehefrau eines Gewerbmannes durch einen befähigten Werführer fortgesetzt, auch soll auf die hinterbliebenen gewerbsfähigen Kinder vorzüglich Rücksicht genommen werden.

IV. Einfluß der Concession auf die Gewerbs-Vor- und Einrichtungen, dann auf das Real-Recht der Gewerbe.

Art. 4.

Ueber die Gewerbs-Vor- und Einrichtungen, dann über das Realrecht der Gewerbe wird festgesetzt:

- 1) die nach Art. 1. bey jedem Gewerbe ohne Unterschied nothwendige Concession, und der im Art. 3. ausgesprochene Grundsatz ihrer Persönlichkeit hat auf die Gewerbs-Vor- und Einrichtungen in sofern keinen Einfluß, als über dieselben, wie über jedes andere

Privat-Eigenthum nach Maaßgabe der bürgerlichen Gesetze verfügt werden kann.

- 2) Dasselbe gilt auch von den sogenannten realen und radicirten Gewerben selbst, welche diese Eigenschaft schon dermal haben, jedoch soll deren Realität nach den jeden Orts bestehenden Verordnungen beurtheilt werden.
- 3) Rechtmäßigen Erwerbem von realen Gewerben der vorbezeichneten Art, sowie rechtmäßigen Erwerbem großer und kostbarer Gewerbs- Vor- und Einrichtungen, darf unter der Vorbedingung des Artikels 2. die zur Ausübung des Gewerbes erforderliche Concession niemals verweigert werden.
- 4) Inhabern radicirter Gewerbe ist die oben bemerkte Vorbedingung des Art. 2. erlassen, und denselben der Gewerbetrieb durch befähigte Werkführer gestattet.
- 5) Die Zafernen, sowohl auf dem Lande, als in den Städten und Märkten, sowie die denselben gleichgeachteten Gasthäuser werden hiemit überhaupt für radicirt erklärt, und sind demnach nicht nur im Allgemeinen, sondern insbesondere auch in Ansehung der Veräußerung und Vergantung, wie

jedes andere radicirte Gewerbe zu behandeln, in soferne sie sich hiezuburch ihre Einrichtungen eignen.

V. Aus der Concession hervorgehende Befugnisse.

Art. 5.

Die Befugnisse eines jeden Gewerbs sind nur nach der Concessions- Urkunde und nach der darin enthaltenen Bezeichnung des Gewerbes mit Rücksicht auf folgende Bestimmungen zu ermessen:

- 1) Die Befugnisse in Beziehung auf Vorbereitung und Berechtigung der Gewerbs- Erzeugnisse bis zum höchsten Grade der Vollenbung, so wie auf alle zu diesem Zwecke dienliche Einrichtungen und Hülfsmittel, nicht minder auf Absatz und Markt sollen keiner andern Beschränkung unterliegen, als derjenigen, welche aus allgemeinen Polizei- Vorschriften, oder aus besondern örtlichen, von der zuständigen Behörde genehmigten, oder in Zukunft zu genehmigenden Ordnungen hervorgehen; auch soll
 - 2) die Vereinigung und der Betrieb verwandter Gewerbe, dann der Uebertritt von einem Gewerbe zum andern nicht erschwert werden, wenn die hiezu erforderliche technische Geschicklichkeit, besonders bei solchen Gewerben, nachges
- (15 *)

wiesen wird, welche mit Lebensgefährlichen Verrichtungen verbunden sind.

- 3) Diese Bestimmungen (Nro. 1. u. 2.) sind auch auf die schon bestehenden Gewerbe anzuwenden, unbeschadet der allenfallsigen größern Befugnisse, welche den Gewerbs-Inhabern vermöge des bisherigen Besitzstandes, oder vermöge der Ausübung zukommen könnten.

VI. Erlöschung und Einstellung der Concession.

Art. 6.

Die Gewerbs-Concession erlischt:

- 1) durch den physischen oder bürgerlichen Tod des Erwerbers mit dem im Artikel 3. zu Gunsten der Wittwen ausgedrückten Vorbehalte;
- 2) durch einen vor der zuständigen Obrigkeit erklärten Verzicht;
- 3) durch fünfjährige freiwillige Unterlassung des Betriebes.

Endlich kann die Ausübung der Gewerbs-Befugniß

- 4) wegen Mißbrauchs, beharrlichen Ungehorsams oder Widersetzlichkeit gegen obrigkeitliche Anordnungen in Gewerbs-

sachen von der zuständigen Behörde zur Strafe auf bestimmte Zeit eingestellt, oder nach Umständen die Concession gänzlich eingezogen werden.

Zweiter Abschnitt.

Von den Gewerbs-Vereinen.

Art. 7.

Bei denjenigen Gewerben, welche sich bisher in einem Innungs-Verbande befunden haben, bestehen die Zünfte als Vereine der Genossen eines oder mehrerer verwandter Gewerbe unter obrigkeitlicher Aufsicht, Leitung und Schutz ausschließlich zu den nachstehenden Zwecken, unter Aufhebung aller anderer Befugnisse — fort.

Die erwähnten Zwecke sind:

- 1) Verbreitung nützlicher Gewerbs-Kenntnisse unter den Vereins-Gliedern,
- 2) Erleichterung der Ausbildung in den Gewerben,
- 3) entsprechende Aufsicht auf Lehrlinge, Gesellen und Gehülfen,
- 4) Geordnete Verwaltung und nützliche Verwendung des gemeinsamen Vereins-Vermögens,

5) Unterstützung dürftiger Gewerbdangehöriger.

Die Staats-Regierung bleibt ermächtigt, zur sichern Erreichung obiger Zwecke die Gewerbs-Vereine in geeignete Sprengel einzutheilen, verwandte Gewerbe zu Einem Vereine zu verbinden, zum Wohle der Theiligten eine allgemeine, den gegenwärtigen Zeitverhältnissen angemessene Gewerbs-Ordnung einzuführen, und solche Vereine, welche ihrer Bestimmung nicht entsprechend, oder der öffentlichen Ordnung und dem gemeinen Wesen entgegen wirkend erkannt werden, zu jeder Zeit wieder aufzuheben.

Dritter Abschnitt.

Von den freyen Gewerben und Erwerbs-Arten.

Art. 8.

Ausser den schon durch bestehende Verordnungen und Einrichtungen der freyen Betriebbarkeit vorbehaltenen Gewerben und Erwerbsarten, und ausser dem den Land-Leuten von nun an allenthalben frey gegebenen Neben-Erwerb durch Leinweberey können auch noch

1) die Hervorbringung von eigentlichen Kunstprodukten,

2) alle Arbeiten und Erzeugnisse, zu deren Verfertigung eine gewerbmässige Erlernung und Vorübung nicht erforderlich ist, insbesondere diejenigen, welche zu den Gegeständen des Luxus oder der Mode gehören, nach Ermessen von dem Staats-Ministerium des Innern entweder überall, oder an einzelnen Orten der freyen Concurrrenz überlassen werden.

Dritter Abschnitt.

Von den Gewerbs-Privilegien.

Art. 9.

Für neue, oder im Königreiche noch nicht angewandte Entdeckungen, Erfindungen und Verbesserungen im Gebiete der Gewerbe, werden auf Anmelden, unter den festzusetzenden Bedingungen eigene Privilegien mit ausschließender Wirkung für einen bestimmten Zeitraum von höchstens 15 Jahren ertheilt, nach dessen Ablauf die Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung öffentliches Gemeingut wird.

Eingriffe in die Befugnisse der Privilegien-Inhaber werden mit einer Geldbuße von Einhundert bis fünfhundert Gulden bestraft, wovon jedesmal die eine Hälfte dem Theiligten, die andere dem Armen-

Fond des Ortes, wo der Eingriff entdeckt wurde, zufallen soll.

Nebstdem werden die dem Privilegium zuwider nachgemachten oder eingeführten Gegenstände zum Vortheile des Privilegiens-Besizers confiscirt.

Fünfter Abschnitt.

Von der Zuständigkeit, von dem Verfahren und von den Taxen in Gewerbsachen.

Art. 10.

- 1) Die Zuständigkeit in Verleihung der Gewerbs-Concessionen richtet sich nach den dießfälligen Verordnungen unter ausdrücklichem Vorbehalte der Befugnisse, welche den Landes- und gütsherrlichen Polizey-Behörden, dann den Magistraten nach Maaßgabe der vierten und sechsten Beilage der Verfassungsurkunde, sowie, in Verbindung hiemit, nach Maaßgabe der Declaration über die ehemalige Ritterschaft und ihre Hinterlassen vom 31. December 1806 und nach den Bestimmungen der Verordnung über das Gemeindewesen vom 17. May 1818 zukommen. Die Ertheilung der Ge-

werbs-Privilegien geht unmittelbar von dem Staats-Ministerium des Innern aus.

- 2) Ueber die Befugniß zum Gewerbe in Folge einer Concession oder eines Privilegiums, über den Umfang und die Erbschzung derselben, sowie über jede andere unter Gewerbs- oder Privilegien-Inhabern entstehende, nach administrativen oder gewerbspolizeylichen Bestimmungen zu entscheidende Irrung, beschließen und verfügen in dem ihnen vorgezeichneten Wirkungskreise die Polizey-Behörden. — Diese Behörden sind den berechtigigten Gewerbs- oder Privilegien-Inhabern den erforderlichen Schutz gegen Anmaßung, Pflücheren oder Eingriffe in ihre zuständige Gewerbs-Thätigkeit, oder bevorzugte Befugnisse auf Anrufen und von Amtswegen schleunigst zu gewähren verpflichtet.

Die Verhandlungen in allen diesen Fällen sind höchst summarisch.

Gegen die Beschlüsse der Unterbehörde ist nur noch eine einzige Berufung an die nächstvorgesezte höhere Stelle zulässig.

- 3) Streitigkeiten zwischen zweyen oder mehreren Betheiligten über Gewer-

lung, Veräußerung, Verpachtung, Erlöschung oder Verödung von realen oder radicirten Gewerben (Art. 4.), sowie über den aus einem Privatrechtstitel hergeleiteten Besitz eines Gewerbs-Privilegiums, und Streitigkeiten überhaupt, bey welchen der Klagegrund auf einem privatrechtlichen Titel beruht, eignen sich von nun an zur Entscheidung des ordentlichen Civil-Richters.

Art. 11.

Von allen Amts-Handlungen in Concessions- und Gewerbsachen als solchen dürfen nur die für Verhandlungen der freywilligen Gerichtsbarkeit in der provisorischen Taxordnung vom 8. October 1810 für Protokollar-Einschreibungen, Kanzley-Ausfertigungen, Abschriften und verschiedene Bemühungen bezeichneten Ansätze erhoben werden, und alle andere Verhandlungs-Gebühren, unter welchem Titel sie bisher gefordert worden seyn mögen, sind abgeschafft.

Für Gewerbs-Privilegien wird in jedem einzelnen Fall eine Taxe regulirt, welche den höchsten Betrag von 275 fl. nicht übersteigen soll. Das Einkommen aus diesen Taxen soll zu Gewerbs-Unterstützungen vorbehalten und verwendet werden.

Sechster Abschnitt.

Aufhebung älterer Verordnungen, Vollziehung der gegenwärtigen Grund-Bestimmungen.

Art. 12.

Die vorstehenden Grundbestimmungen werden durch das Gesetzblatt bekannt gemacht, und treten mit dem Tage dieser Bekanntmachung in Wirksamkeit.

Alle entgegenstehenden Verordnungen und namentlich die Verfügungen

- 1) der Verordnung vom 8. August 1810 in Titel I. Art. 1. Nro. 2. die Zuständigkeit des geheimen Rathes betreffend,
- 2) der Verordnung vom 2. Octob. 1811 im Abschnitt I. Lit. G. Nro. 2. Lit. e. Nro. 1 — 4 die Erweiterung des Wirkungskreises der General- und Lokalkommissariate betreffend, sind aufgehoben.

Das Staats-Ministerium des Innern ist mit der Vollziehung beauftragt, und wird zu diesem Ende die noch erforderlichen, den gesetzlichen Grundbestimmungen entspre-

henden administrativen Anordnungen und
polizeilichen Vorschriften unverzüglich ver-
anlassen.

Begeben Tegernsee den eilften Sep-
tember im Jahre eintausend achthundert
fünf und zwanzig.

Maximilian Joseph.

Graf v. Reigersberg. Fürst v. Wrede. Graf v. Rechberg. Graf v. Thürrheim.
Fhr. v. Lerchenfeld. Graf v. Törring. Fhr. v. Zentner. v. Maillot.

Nach dem Befehle Sr. Majestät des Königs:

Egid von Kobell,

Königlicher Staatsrath und General-Sekretär.

G e s e h b l a t t

für das

K ö n i g r e i c h B a i e r n .

XV. Stück. München, Mittwoch den 28. September 1825.

I n h a l t .

Finanz-Gesetz, für die Finanz-Periode 1825 nebst dem dazu gehörigen Finanz-Stat über Ausgabe und Einnahme. Dreizehnte Beilage, zum Abschiede für die Stände-Versammlung.

Finanz-Gesetz

für die

Finanz-Periode 1825

nebst dem dazu gehörigen Finanz-Stat über Ausgabe und Einnahme betreffend.

Maximilian Joseph,

von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums der Finanzen, nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, mit dem Beyrath, und so viel die Erhebung der direkten, Veränderung der indirekten

Steuern, und die Mittel der Deckung der Ausgaben für die Ite. Finanz-Periode betrifft, mit Zustimmung der Lieben und Getreuen, der Stände Unseres Reiches, über die Staats-Einnahmen und Staats-Ausgaben für die sechs nächsten Finanzjahre vom 1. Oktober 1825 bis letzten September 1831, beschloffen und verordnen, wie folgt:

Titel I.

Festsetzung der Staats-Ausgaben.

1.

Die sämmtlichen Staats-Ausgaben für den laufenden Dienst der nächsten Finanz-

Verteile sind auf die jährliche Summe von 29,126,600 fl. festgesetzt.

2.

Die besondere Verwendung, und die für die einzelnen Ministerien und Staatsanstalten bestimmten Etatssummen enthält die Zusammenstellung Lit. A.

3.

Auf die von der Schulden- u. Tilgungs-Anstalt neben der Hauptschulden- u. Tilgungs-Kasse, und abgefordert von derselben mit einem hiefür besonders ausgeschiedenen Fond zu errichtende eigene Pensions- u. Amortisations-Kasse gehen vom 1. Oktober 1825. an, über:

- a) die sämtlichen, schon bisher von der Hauptschulden- u. Tilgungs-Anstalt bestrittenen Pensionen; —
- b) alle bey den übrigen Staatsklassen noch dormal bestrittenen Pensionen des Säkularisations- und Mediatifications-Etats, welche jedoch die Summe von 330,000 fl. nicht übersteigen dürfen; —
- c) die sämtlichen übrigen auf dem Pensions-Etat der Staatsklassen befindlichen Civil-Pensionen und Unterstützungen, sowohl von Quiescenten, als von Wittwen und Waisen, Ordenspensionen, so wie die Mehrbezüge activer Staatsdiener aus früheren Dienstver-

hältnissen nach dem bisherigen Betrage von 2,100,000 fl.

- d) die sämtlichen Militär- und Gendarmen-Pensionen, mit Einschluß der Militär-Bezüge der bey Civilbehörden practicirenden Offiziere, nach der angegebenen Summe von 780,000 fl.
- e) der Mehrbetrag von 150,000 fl. um welchen sich die angegebenen Pensionen sämtlicher Ministerien bis zum Schlusse des Etatsjahres 1825 noch erhöhen können.
- f) die gegenwärtigen Pensionen der drey Landes- u. Universitäten zu 32,000 fl., und der Betrag von 30,000 fl. an die Pensionen der aufgelösten Stiftungs-Administrationen.
- g) alle fernere in den Gesetzen und bestehenden Normen gegründete, oder auf rechtlichen Aussprüchen beruhenden Zugänge und Mehrungen an den übernommenen Pensionen, wie auch die den Hinterlassenen der übernommenen Civil-Pensionisten (a. b. c. f.) nach den bestehenden Normen zu bewilligenden Pensionen u. Alimentionen.

4.

Zur Bestreitung dieser im §. 3. bemerkten Civil- und Militärpensionen, so wie der sämtlichen Säkularisations- und Mediatif-

sirungs: Pensionen, welche von der eigenen Pensions: Amortisations: Kasse besorgt wird, erhält die Hauptschuldentilgungs: Anstalt als Dotation dieser Kasse:

- a) die Summe von 1,800,000 fl. aus den Zollgefällen, welche in Folge des Schuldentilgungs: Gesetzes v. J. 1819. S. VII. 4 der Schuldentilgungs: Anstalt zugesichert ist;
- b) den Ueberschuß der Stempel: Gefälle über den Betrag von 700,000 fl., welcher zu 192,000 fl. garantirt wird;
- c) einen weiteren Beitrag aus den Staats: gefällen durch die Central: Staatskasse von 708,000 fl.

Diese Dotation verbleibt der Pensions: Amortisationskasse, bis die in den ersten Jahren zu kontrahirende Haupt- und Nebenschuld getilgt seyn wird. So wie diese Kapitalschuld abgetragen ist, richtet sich die Dotation der Pensions: Amortisationskasse nach der Größe der bis dahin noch nicht erloschenen Pensionen.

Ueber die Stellung dieser Kasse zur Hauptschulden: Tilgungsanstalt, und zu den ständigen Commissarien enthält das Schulden: Tilgungs: Gesetz vom Heutigen die näheren Bestimmungen.

5.

Die Schulden: Tilgungs: Anstalt erhält zum Behufe ihrer Tilgungskasse nebst den

Ihr bereits zugewiesenen Gefällen, noch einen besonderen Beitrag von 150,000 fl. aus den Lotto: gefällen, welchen der Ertrag des Lottos: Stempels zukommt.

Titel II.

Von den Staats: Einnahmen.

1.

Zur Bestreitung der Titel I. bestimmten Staats: Ausgaben sind dem Finanz: Ministerium die Verlage B voranschlägig festgesetzten Einnahmen zugewiesen.

2.

An direkten Steuern sind für die sechs Jahre vom 1. October 1825. bis letzten September 1831 zu erheben:

- a) in den Ältern 6 Kreisen:
 - 5 Sempeln der Kufikalsteuer,
 - 5 Sempeln der Dominikalsteuer,
 - 3 Sempeln der Haussteuer.
 Die Gewerbesteuer und die Familiensteuer nach den dießfalls bestehenden gesetzlichen Bestimmungen;
- b) in dem Untermain: Kreise:

die sämmtlichen direkten Steuern gleich, wie in dem laufenden Jahre;
- c) in dem Rheinkreise

die daselbst bestehenden Quotidien: und Vertheilungs: Steuern.

3.

Die Zoll- und Stempelgebühren werden nach jenen Bestimmungen erhoben, welche

in den untern Heutigen über einige Abänderungen in der Zoll- und Stempelordnung erlassenen Befehlen enthalten sind.

Titel III.

Erfüllung des Dienstes der Vorjahre.

1.

Die Rechnung über den Dienst der Vorjahre von 18 $\frac{7}{8}$ et retro wird mit dem 30. September 1825. geschlossen, und die Arterragen desselben gehen auf den Dienst der ersten Finanzperiode über.

2.

Für diesen wird in den dreyn folgenden Jahren eine besondere Rechnung über die Erfüllung des Dienstes der ersten Finanzperiode geführt.

3.

Für den Ausfall, der sich zu Erfüllung des Dienstes der ersten Finanzperiode ergiebt, wird dem Staatsministerium der Finanzen bey der Schuldentilgungs-Kasse, in so ferne es der rechnungsmäßig nachzuweisende Bedarf erfordert, ein Kredit von 6,400,000 fl. eröffnet, in der Art, daß diese Summe in vier gleichen Jahresfristen von demselben bedürftigsten Falles erhoben werden kann. Ueber die Deckung dieses Kredites wird im Jahr 1828. für die ersten dreyn Jahrgänge nachträglich verfügt werden.

Unser Staats-Ministerium der Finanzen ist mit Vollziehung des gegenwärtigen Befehles beauftragt.

Gegeben Tegernsee den eilften Septem-
ber im Jahre ein Tausend acht Hundert
fünf und zwanzig.

Maximilian Joseph.

Graf v. Kelgersberg; Fürst v. Wrede; Graf v. Rehbberg; Graf v. Thürheim;
Frhr. v. Lerchensfeld; Graf v. Förring; Frhr. v. Zentner; v. Maillot.

Nach dem Befehle Sr. Majestät des Königs:

Egid v. Kobell,

Königl. Staatsrath und General-Sekretär.

Zusammenstellung

A. sämtlicher Staats = Ausgaben

und

B. sämtlicher Staats = Einnahmen

für

die Finanz = Periode

18²⁵/₅₁.

A. Staats = Ausgaben.

I. Zur Deckung der Staatsschuldentilgungs = Anstalten:

1.	Für die Haupt = Schuldentilgungs = Anstalt München:		
	a) für die Zins = und Tilgungs = Kasse	5,255,000	fl.
	b) „ „ Pensions = Amortisations = Kasse	2,700,000	„
	Zusammen	7,955,000	fl.
2.	Für die Schuldentilgungs = Anstalt des Unter = Mainkreises 400,000		„
	Summe	8,355,000	fl.

II. Nachlässe an Staatsgefällen 360,000

III. Eigentlicher Staats = Aufwand:

1.	Etat des Königl. Hauses und Hofes		3,005,000	„
2.	„ des Staatsrathes		78,000	„
3.	„ der Stände = Versammlung		50,000	„
4.	„ des Staats = Ministeriums des Königl. Hauses und des Aeußern		534,000	„
5.	„ des Staats = Ministeriums der Justiz		1,708,000	„
6.	„ des Staats = Ministeriums des Innern		1,240,000	„
7.	„ des Staats = Ministeriums der Finanzen		961,000	„
8.	Allgemeine Staats = Anstalten:			
	a) Erziehung und Bildung	755,000	fl.	
	b) Cultus	1,251,000	„	
	c) Gesundheit	152,000	„	
	d) Wohlthätigkeit	118,850	„	
	e) Sicherheit	100,000	„	
	f) Industrie und Kultur	66,000	„	
	g) Besondere Leistungen des Staats = Aetars für die Gemeinden	115,150	„	
	h) Steuer = Kataster	238,600	„	
	i) Straßens = Brücken = und Wasserbau	1,272,000	„	
	k) Zur Disposition des Ministeriums des Innern für Staats = Anstalten	100,000	„	
	Summe	4,228,600	„	

9. Militär = Etat:

a)	Aktive Armee		6,700,000	fl.
b)	Gendarmarie		540,000	„
c)	Topographisches Bureau		50,000	„
	Summe		7,290,000	„

10. Landbauern 845,000

11. Für Pensionen der Wittwen und Waisen der Staatsdiener 72,000

12. Haupt = Reservofond 400,000

Gesammt = Summe der Staats = Ausgaben 29,120,000 fl.

B. Staats-Einnahmen.

I. Direkte Staats-Auflagen:

1.	Grund-Steuer	5,898,300 fl.	
2.	Häuser-Steuer	391,000 :	
3.	Dominikal-Steuer	457,700 :	
4.	Gewerbe-Steuer	766,000 :	
5.	Familien-Steuer	754,000 :	
			8,270,000 fl.

II. Indirekte Staats-Auflagen:

1.	Zoll-Gefälle	2,060,000 fl.	
2.	Stempel-Gefälle	892,000 :	
3.	Aufschlags-Gefälle	4,620,000 :	
4.	Lizen und Sporteln	2,058,000 :	
			9,630,000 :

III. Gefälle aus dem vollen Staats-Eigenthum:

1.	aus Forsten und Jagden	2,014,000 fl.	
2.	aus Defonomen und Gewerben	412,300 :	
			2,466,300 :

IV. Lehen-Grund-Zins-Zehent- und Gerichtsherrliche Gefälle 4,800,000 :

V. Staatsregalien und Anstalten:

1.	Salinen und Bergwerke	1,916,000 fl.	
2.	Post	352,000 :	
3.	Lotto	1,190,000 :	
4.	Regierungs- und Intelligenzblatt	20,000 :	
			3,478,000 :

VI. Uebrige Einnahmen:

1.	Beiträge von andern Staaten	9,760 fl.	
2.	Zinsen von Activ-Kapitalien	311,200 :	
3.	Kecariatrente aus der Bank zu Nürnberg	5,000 :	
4.	Entschädigung von Oesterreich	100,000 :	
5.	Witwen- und Waisenfonds-Beiträge	72,000 :	
			497,960 :

Gesammt-Summe der Staats-Einnahmen 20,132,260 fl.

für das

K ö n i g r e i c h B a i e r n.

XVI. Stück. München, Mittwoch den 28. September 1825.

I n h a l t.

Gesetz: das Zollwesen betr. — Vierzehnte Beilage zum Abschied für die Stände-
Versammlung.

G e s e t z,
das Zollwesen betreffend.

treuen, der Stände des Reichs, beschloffen,
und verordnen demnach, wie folgt:

Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

§. 1.

In Erwägung, daß die seit 1819 in den Handels-Verhältnissen eingetretenen Veränderungen einige Abänderungen des Zoll-Gesetzes vom 22. July 1819 nothwendig machen, haben Wir auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums der Finanzen, nach Vernehmung Unseres Staatsraths, und mit Zustimmung der Lieben und Ge-

Wem Tage der im Gesehblatte erfolgten Bekanntmachung gegenwärtiger Verordnung an, soll der Durchgangs-Zoll von allen Centnergütern in Ein Pfennig pr. Centner und Stunde bestehen.

Der Regierung bleibt überdieß vorbehalten, diesen Durchgangs-Zoll auf jenen Land- und Wasser-Strassen, wo sie es

nothwendig erachtet, auf die Hälfte herabzusetzen, oder in bemessene Aversals-Zollsätze zu verwandeln, oder auch ganz zu erlassen.

§. 2.

Die Eingangszölle von fremden Erzeugnissen und Waaren sind bis auf weiteres nach den Bestimmungen des Zollgesetzes vom 22. July 1819, und den seitdem erlassenen provisorischen Verordnungen zu erheben.

Der Regierung wird jedoch überlassen, diejenigen Erhöhungen oder Verminderungen der Eingangszölle, welche sie den Bedürfnissen der Landwirtschaft, der Industrie und des Handels angemessen findet, unter dem Vorbehalte zu verfügen, daß diese provisorischen Erhöhungen oder Verminderungen, insofern sie bey der nächstfolgenden Stände-Versammlung die Zustimmung der Stände nicht erhalten, mit dem Schlusse der Sitzungen der beyden Kammern wieder aufhören, und die abgeänderten Eingangszölle jedesmal wieder nach den früheren gesetzlichen Bestimmungen erhoben werden sollen.

§. 3.

Die Ausgangszölle von den in der in der Beilage verzeichneten landwirtschaftlichen Erzeugnissen, Fabrik- und Manufaktur-Waaren, rohen Stoffen und Abfällen sind vom Tage der Bekanntmachung gegenwärtiger Verordnung anfangend nach den beygesetzten Beträgen zu erheben.

Ferner wird der Regierung unter den nämlichen Voraussetzungen und Bestimmungen, wie im vorhergehenden §. in Ansehung der Eingangszölle, überlassen, auch die Ausgangszölle provisorisch zu vermindern, oder zu erhöhen.

§. 4.

Vom Tage der Bekanntmachung gegenwärtiger Verordnung anfangend soll das Weggeld im inländischen Verkehr ebenso, wie in der Eins- und Ausfuhr von dem Güter-Fuhrwerk in Zwey Pfennig pr. Centner und Stunde bestehen.

Der Regierung wird jedoch überlassen, an diesem Weggelde für solche Güter, die schwer in das Gewicht fallen, und von geringem Werthe sind, bemessene Er-

leichterungen eintreten zu lassen, und hier: über das Beesignote zu verfügen.

Auch sollen im inneren Verkehr alle Weggelds-Befreyungen, welche das Zoll-Gesetz vom 22. July 1819, und der demselben beigefügte Weggelds-Tarifauspricht, ungeschmälert fortbestehen.

Dagegen wird von dem nämlichen Zeitpunkt an das Weggeld von den durchgehenden Handelsgütern auf Einen Pfennig pr. Centner und Stunde festgesetzt, und es bleibt der Regierung überdieß vorbehalten, dasselbe auf jenen Land- und Wasser-Strassen, wo es nothwendig erachtet wird, auf Einen Heller herabzusetzen, oder in bemessene Aversals-Sätze zu verwandeln.

In Ansehung des Weggeldes von Lärungen über 60 Centner auf Güterwägen, deren Räder nicht die vorgeschriebene Felgenreite haben, hat es bey den Bestimmungen des Zollgesetzes vom 22. July 1819 sein Verbleiben.

§. 5.

Die Titel und Tarife der den Communen bewilligten Pflaster- und Brücken-

Zölle sollen unverzüglich einer Revision unterworfen, diese Zölle von dem Güterfuhrwerke des Handels entweder ganz aufgehoben, oder doch so viel möglich vermindert, und die Gemeinden für den ihnen hiedurch an den ihnen rechtlich zustehenden Pflaster- und Brücken-Zöllen zugehenden Verlust, insoferne sie hiefür nicht auf andere Weise einen verhältnißmäßigen Ersatz erhalten können, aus den Zollgefällen billig entschädiget werden.

§. 6.

Die Handlungs- Reisenden aus jenen Staaten, in denen die Baierschen Handlungs-Reisenden als solche, unter was immer für einem Titel einer besonderen Steuer oder Abgabe unterliegen, sollen vom 1. October laufenden Jahrs anfangend im Königreiche gleichfalls der nämlichen Abgabe unterworfen seyn.

§. 7.

Der §. 58. des Zollgesetzes vom 22. July 1819 wird dahin erläutert, daß

- a) für die richtige Ablage der von den Eintritts- Postirungen ausgestellten
(17 *)

Anweis- und Durchgangs:Zollschei-
ne der erste Empfänger,

b) für die richtige Ablage der bey den
Hallämtern ausgestellten Anweis- und
Passir: Scheine, dann Durchgangs-
und Ausgangs:Zoll: Scheine der Fuhr-
mann oder der Versender der Waa-
re, je nachdem diese Scheine auf den
Namen des ersten oder des zweyten
ausgestellt sind, und

c) für die richtige Ablage der übrigen
Zoll: Weggelds- und Vormerkungs:

oder Begünstigungs: Scheine der erste
Empfänger zu haften habe.

Wir befehlen demnach, gegenwärtige
Verordnung durch das Gesetzblatt des
Königreichs bekannt zu machen, und Un-
sere Staats: Ministerien des Innern und
der Finanzen sind mit dem Vollzuge ders-
selben beauftragt.

Gegeben Tegernsee den eilften Septe-
mber im Jahre eintausend achthunder
fünf und zwanzig.

Maximilian Joseph.

Graf v. Reigersberg. Fürst v. Wrede. Graf v. Rechberg. Graf v. Thüheim.
Frhr. v. Berchensfeld. Graf v. Törring. Frhr. v. Zentner. v. Maillot.

Nach dem Befehle Sr. Majestät des Königs:

Egid v. Kobell,

Königlicher Staatsrath und General: Sekretär.

V e r z e i c h n i s s

der landwirthschaftlichen Erzeugnisse, Fabrik und Manufaktur: Waaren, rohen Stoffe und Abfälle, von denen die Ausgangs-Zölle in Gemäßheit der Verordnung vom 11. Septbr. 1825 theils aufgehoben, theils auf die benzesetzten Beträge herabgesetzt werden.

N ^o .	Benennung der Artikel.	Ausgangs-Zoll.		
		von jedem	fl.	fr.
3	Agat, verarbeitet, geschliffen, gefast und ungefast . . .	Spo. Cent.	—	12½
5	Agstein, verarbeitet, geschliffen, gefast und ungefast . . .	—	—	12½
9	Mabaſter, gefast	—	—	12½
26	Argent hoché	—	—	12½
38	Bäume zum verpflanzen	—	frei	—
55	Baumwollenwaaren aller Art, mit andern Stoffen vermengt, und unvermengt	—	—	12½
56	Beren, gemeine Garten- und Waldbeeren	—	frei	—
60	Beine, rohe, unverarbeitete	—	—	50
72	Beraſtein, geſchliffen, verarbeitet, gefast und ungefast . . .	—	—	12½
82	Bier	—	frei	—
84	Bijouterie: Waaren, alle gefaste und ungefaste Edelſeine und gute Perlen	—	—	12½
111	Blut von Vieh	—	—	6½
119	Brantweine	—	—	6½
123	Brod, gemeines	frei, ſo lange das Getreid anſteht.	—	—
125	Bronce: Arbeiten, mit Galanterie: Waaren unvermengt . . .	Spo. Cent.	—	12½
136	Butter, alle	—	—	6½
152	Carneol, verarbeitet, geſchliffen, gefast und ungefast. . .	—	—	12½
162	Chocolade	—	—	12½
175	Corallen, geſchliffen und ungeſchliffen, gefast und ungefast . .	—	—	12½
180	Kriſtall, verarbeitet, geſchliffen und ungefast	—	—	12½
190	Dreher- oder Drechſler: Waaren von Elfenbein gefast und un- gefast	—	—	12½

Riffer.	Benennung der Artikel.	Ausgangs-Zoll.		
		von jedem	fl.	fr.
202	Edelsteine, alle ganze und nicht eigens belegte Halbedelsteine, gefaßt und ungefaßt	Spo. Cent.	—	12½
222	Elfenbein-Waaren, alle	—	—	12½
228	Erde, Porzellan-Erde.	—	—	6½
235	Eyer	—	—	6½
261	Fette	—	—	12½
275	Fisch, gehehelt und ungehehelt	—	—	50
277	Fleischen von Thieren	—	—	50
278	Fleisch frisches	—	frei	—
303	Galanterie-Waaren, worunter nicht allein Gold und Silber, dann vergoldete und versilberte Waaren verstanden werden, sondern überhaupt alle Waaren, die in Galanterie-Handel untereinander vorkommen, wenn auch ein oder der andere Artikel in Einzelnen geringer-belegt wäre	—	—	12½
348	Gold in Bletten, Bouillond, Canetillen, Draht, Fäden, Fintderln, Folien, geschlagenes in Blättern und Zwischgold, gut oder Iconisch	—	—	12½
349	Gold, verarbeitet zu Borten, Gallonen, Quasten, Schnüren, Spitzen, Stoffen, Zeugen sc. gut oder Iconisch, mit andern Stoffen vermengt oder unvermengt	—	—	12½
350	„ Schmied- und Massiv-Arbeiten	—	—	12½
352	Granaten, geschliffen, gefaßt und ungefaßt	—	—	12½
357	Grieselwerk, alles, als: gerändelte Gerste, Gries, Haberkorn	—	—	6½
360	Händler-Waaren, feine, vergoldete, versilberte	—	—	12½
362	Haare, gemeine:			
	a) von Pferden und Schweinen, roh und unbeanbeitet	—	—	1 40
	b) von Bibern, Haasen, Kaninchen und Ottern	—	—	1 40
	c) von Bäden, Weisen, Genssen, Hirschen, Hunden, Kälbern, Katzen, Kühen, Ochsen, Rehen, Rindern sc.	—	—	12½
370	Hute, von allen gemeinen Hautthieren, roh unbeanbeitet	—	—	1 40

N ^o .	Benennung der Artikel.	Ausgangs-Zoll.		
		von jedem	fl.	fr.
371	Häute, Rindshäute, grüne und eingefalzene	Spo. Cent.	—	50
372	„ von allen wilden Thieren, roh unvcrarbeitet	—	—	1 40
374	„ Abfälle	—	—	25
379	Haus, ungesponnener	—	—	50
460	Hopfen	—	—	12½
462	Horn, und Hornspitzen, rohe	—	—	50
470	Jaspis, verarbeitet, geschliffen, gefast und ungefast	—	—	12½
489	Kammacher: Arbeiten von Elfenbein, oder Schildkrot gefast und ungefast	—	—	12½
501	Klauen	—	—	50
509	Knochen	—	—	50
511	Knopfgießer: Arbeiten von Gold oder Silber, oder vergoldete und versilberte	—	—	12½
559	Lasursteine, verarbeitet, geschliffen, gefast und ungefast	—	—	12½
610	Meerschamm, verarbeitet, gefast und ungefast	—	—	12½
712	Perlen, gute, gefaste und ungefaste	—	—	12½
719	Petschierstecher: Arbeiten von Gold oder Silber	—	—	12½
733	Platier: Arbeiten von Gold oder Silber	—	—	12½
845	Schildkröten: Schaalcn, verarbeitet gefast und ungefast	—	—	12½
853	Schmalz	—	—	6½
888	Seiden: Waaren, alle, mit andern Stoffen vermengt und unvermengt, so auch Floretwaaren	—	—	12½
904	Silber in Blctten, Bonillons, Ganctillen, Drath, Fäden, Flienderln, Folien, geschlagenes in Blättern und Zwischsilber, gut und leonisch	—	—	12½
905	„ verarbeitetes zu Borten, Gallonen, Quasten, Schnüren, Spitzen, Stoffen, Zeugen zc. gut oder leonisch, mit andern Stoffen vermengt oder unvermengt	—	—	12½
906	„ Schmied: und Massiv: Arbeiten	—	—	12½
939	Steine, f. g. Kehlheimer, mit Ausnahme der Platten für Lithographie und Meubles	—	—	frei

Ziffer.	Benennung der Artikel.	Ausgang: Zoll.		
		von jedem	fl.	fr.
1010	Unschlitt, roh und geschmolzen	Spo. Cent.	—	12½
	Bieh, als:			
1019	Walthiere	Stück	—	25
1020	Efel	— —	—	12
1021	Stiere	— —	—	12
1022	Ochsen	— —	—	12
1023	Kühe	— —	—	12
1024	Kinder	— —	—	12
1025	Kälber	— —	—	6
1026	Schweine	— —	—	6
1027	Frischlinge	— —	—	3
1028	Spanferkel	— —	—	1
1029	Schaafe, Hammel, Widder	— —	—	3
1030	Lämmer	— —	—	1
1031	Weidvieh, Böcke, Ziegen	— —	—	3
1032	Kiye	— —	—	1
1044	Wachs, gebleichtes und ungebleichtes	Spo. Cent.	—	50
1080	Werg, von Flachß und Hanf	— —	—	12½
1088	Wolle, alle rohe Schaafe-, Schur-, Kauf- und Weißgerber Wolle, gekämmt und ungekämmt	— —	1	40
1089	„ Flocken, Woll-Abfälle, Tuchscherer Wolle	— —	—	50

für das

K ö n i g r e i c h B a i e r n.

XVII. Stück. München, Donnerstags den 29. September 1825.

I n h a l t.

Gesetz: die Stempelordnung betr. — Fünfzehnte Auflage zum Abschiede für die Ständeversammlung.

G e s e z,
die Stempelordnung betr.

Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Nachdem Wir eine verbesserte Einrichtung im Stempelwesen der 7 oberen Kreise durch Aufhebung der bey den Regierungen bestehenden Kreis-Siegelämter, und durch Anordnung eines allgemeinen Stempelamtes in München, sowie eine Verbesserung der zur Staatsschulden-Zilgungskasse überwie-

senen Stempelgefälle herbeizuführen gedenken, so haben Wir nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, und nach erfolgtem Beyrathе und der Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs, folgende Abänderungen in dem Stempelgesetze vom 18. December 1812 beschlossen.

I.

Künftig müssen alle in dem erwähnten Stempelgesetze bezeichnete Eingaben, Beylagen, Protokolle, Urkunden, Ausfertigungen, Quittungen und Scheine ec. ec. so ferne sie nicht im Abschnitte IV. des Stemp-

pelgesetzes ausdrücklich von der Stempel-
pflicht befreit sind, gleich Anfangs auf
das Ordnungsmäßige Stempelpapier ge-
schrieben werden.

Im Falle die Errichtung von Contrak-
ten oder Ausfertigungen irgend einer Art
an Orten vorfällt, in welchen das Verord-
nungsmäßige Stempelpapier nicht zu haben
ist, wird ausnahmsweise gestattet, daß die
zu errichtende Urkunde auf nicht gestempelt
Papier gefertigt werde, jedoch muß
in solchem Falle der betreffende Stempel-
bogen innerhalb 8, längstens 14 Tagen
begehret, und dieses durch eine Gerichts-
stelle kostenfrei konstattirt werden.

Trifft ein Stempel von einem Betrage,
von welchem ein eigener Stempelbogen
nicht existirt, z. B. zu 52 fl., — so sollen
mehrere den Betrag ergänzende Bogen
angenommen werden, z. B. zu 30 fl. und
2 fl. — In diesem Falle ist die Urkunde
entweder auf alle von dem größern Bogen
ansfangend, oder nach Umständen nur auf
den größern Bogen zu schreiben, und die
Ergänzungsbogen sind mit der Urkunde zu-
sammen zu heften.

II.

- 1) Die Beylezung von Stempelbogen wird
außer diesem Falle nur noch gestattet:
 - a. bey Wechselbriefen und andern
Handelpapieren, wenn sie bey Ge-
richt producirt werden;
 - b. bey ältern Urkunden, die in ver-
schiedenen Reichstheilen früher der
Stempelung nicht unterlagen, oder
die vom Auslande kommen, wenn
sie bey einem Amte oder Gerichte
vorgelegt werden;
 - c. bey Ausfertigungen und Eingaben
jeder Art, welche im Auslande vor-
genommen werden, hat die Anhef-
tung des betreffenden Stempelbo-
gens nachträglich zu geschehen.
- 2) In allen jenen, im Abschnitte III. §. 3.
Lit. a. des Stempelgesetzes vom 18.
December 1812 aufgezählten Gegen-
ständen kann die Anwendung des
Stempels nur in so ferne gefordert
werden, als diese bey einer Justiz-
oder Administrativ-Behörde, Staats-
oder andern öffentlichen Casse im Reiche

übergeben werden; in diesem Falle wird die nachträgliche Anheftung des Stempels ohne die Art. I. vorgeschriebenen Formalitäten gestattet.

Die Einschreib- und Quittir-Büchlein der Unterthanen bleiben aber von dem Stempel befreit.

- 3) Jeder beygelegte Stempelbogen muß ungebraucht und rein seyn, und mit dem Betreffende neben dem Stempel überschrieben, und zur geeigneten Schrift zugeheftet, auch von der Behörde, wo die Eingabe geschieht, mit einem Schnitte durch den Stempel faßirt werden.

III.

Inventarien, deren Betrag man zum Voraus nicht kennt, und Testamente dürfen auf ungestempeltes Papier geschrieben werden, und so wie sich der Betrag ergibt, kann der Stempelpflicht durch Beylegung in der unter Nr. II. vorgeschriebenen Art genügt werden.

Beträgt jedoch der Stempel über 100 fl., so steht es dem Stempelpflichtigen frey, die Einsendung der Urkunde zur Stempelung bey dem Stempelamte vorzunehmen, oder zu verlangen.

IV.

Da die oben unter Nr. I. enthaltene Bestimmung das bisherige Verbot, die Briefe über Contracte der Partheyen auf Stempelpapier zu schreiben, und die quartalweise Einsendung derselben zur Stempelung aufhebt, so wird verordnet, daß

- a) jede Amts- oder Gerichts-Behörde die gehörig gefertigten Contractbriefe vom Tage der Protocollirung längstens in 4 Wochen den Interessenten behändigen soll, und
- b) verbunden bleibe, die im Stempels-Gesetze §. 16. Lit. d. angeordneten genauen Designationen in duplo anzufertigen, und in den Lit. c. bestimmten 4 Zielen an die vorgesezte

Kreis : Regierung, K. d. F., einzusenden.

In diese Anzeigen sind, wie bisher, alle Dienstverleihungen und Anstellungs-Expeditionen von Gerichts- und Gutbesitzern, Corporationen und anderen, denen das Recht, geistliche oder weltliche Stellen zu verleihen zust. ht, aufzunehmen.

V.

Die Regulirung alles dessen, was auf den Absatz des Stempelpapiers Bezug hat, steht der Regierung zu.

VI.

Statt des in den §. §. 1. und 2. des Stempelgesetzes aufgeführten Betrages des Gradations-Stampels wird derselbe nachstehendermassen bestimmt:

von 1 bis 49 fl.	} inclusive	. . 3 fr.	} Stempel-Gradat.
» 50 » 99 »		. . 6 fr.	
» 100 » 200 »		. . 15 fr.	
» 300 » 400 »		. . 30 fr.	
» 500 » 900 »		. . 1 fl.	
» 1000 » 1900 »		. . 2 fl.	
» 2000 » 2400 »		. . 3 fl.	
» 2500 » 2900 »	. . 4 fl.		

und so fort von jedem 500 fl. allemal einen Gulden mehr.

VII.

Ausser dem nach §. 3. Lit. g und h des Stempelgesetzes in Ansehung der Siegelung der Inventarien und Testamente bestimmten Gradations-Stampel, wird noch ein besonderer Erbschafts-Stampel festgesetzt.

Diesen besonderen Erbschafts-Stampel haben alle Erben und Legatarien von dem ihnen angefallenen Betrage zu bezahlen; jedoch sind davon ausgenommen:

- a) des Erblassers Descendenten und Ascendenten;
- b) des Erblassenden Ehegatte oder Ehegattin;
- c) alle Erbschaften unter der Summe von 100 fl.;
- d) alle Legate unter 50 fl.;
- e) alle Legate der Dienstboten des Erb-

lassers, wenn sie unter 300 fl. beztragen;

- f) alle Legate an Geld zur unverzüglichen Austheilung unter die Armen;
- g) Erbschaften von Geschwistern, die bey ungetheiltem Vermögen in Gemeinschaft leben;
- h) alle Erbschaften ab intestato, und solche, welche sich in Folge der Lebens- oder fideicommissarischen Erbfolge, worin ex pacto vel providentia majorum succedit wird, eröffnen, ohne Rücksicht auf den Verwandtschaftsgrad des Nachfolgers zu dem Vorfahrer;
- i) die Legate für milde Stiftungen.

Der Erbschafts-Stempel wird in folgenden Abstufungen erhoben:

- A. des Erblassers zwey- und einbändige Geschwister und ihre ehelichen Kinder bezahlen ein Viertel vom Hundert;
- B. desselben Erben vom 3ten und 4ten

Grade (nach dem Civilrechte) entrichten ein-Halbes vom Hundert.

Eben so viel Stiefältern und Stiefkinder, dann Schwiegerältern und Schwiegerkinder, wenn sie einander beerben.

C. Erben über den 4ten Grad bezahlen 3 fl. vom Hundert.

Diesen werden des Erblassers Schwäger und Schwägerinnen gleichgesetzt.

D. Nichtverwandte Erben haben 5 fl. vom Hundert zu bezahlen.

In Hinsicht der Inventarien sind die in dem Gesetze §. 3. Lit. h. enthaltenen Bestimmungen analog auf den Erbschafts-Stempel anwendbar.

VIII.

Alle Lotto-Einlagscheine sollen künftig mit einem Stempel versehen werden, wo für folgende Beträge zu bezahlen sind.

Von einer Einlage per

3 Kr. bis 30 Kr.	2 Pfening,
31 Kr. » 1 fl. 50 Kr.	1 Kreuzer,
2 fl. » 4 fl. 50 Kr.	2 Kreuzer,
5 fl. » 9 fl. 50 Kr.	3 Kreuzer,
10 fl. und darüber	6 Kreuzer.

IX.

In dem Falle, wo ausnahmsweise das Auspielen von Gütern, Häusern oder andern Objekten durch eine Lotterie gestattet wird, sind die Loose sogleich auf Stempelpapier auszufertigen, welches sechs Kreuzer von jedem Gulden des Preises des Looses beträgt.

Diese, so wie die vorhergehende Bestimmung (sub VIII.) sind auch auf den Rheinkreis anwendbar.

X.

In Ansehung der Uebertretungen vorstehender Bestimmungen verordnen Wir:

1) Wer bey seinen Schriften den Gebrauch

des verordneten Stempelpapiers unterläßt, bezahlet für den Dogen

zu 3 Kr. die Strafe von 1 fl. 30 Kr.
» 6 Kr. » » » 3 fl. — Kr.
» 15 Kr. » » » 5 fl. — Kr.
» 30 Kr. » » » 7 fl. — Kr.

Wer einen Guldenstempel, oder einen höhern unterläßt, bezahlet den zehnfachen Stempelbetrag.

Das Nämliche wird bezahlet, wenn der Erbschafts-Stempel unterlassen wird.

- 2) Gebraucht ein Private nur geringeres, als das normalmäßige Stempelpapier, so bezahlet er den Unterschied dreyfach.
- 3) Jede nicht mit dem gehörigen Stempel versehene Eingabe soll nicht angenommen werden.

Werden jedoch bey mittelbaren oder unmittelbaren Justiz- oder Administrativen Behörden, Aemtern und Stellen ungestempelte Schriften, oder solche, welche mit

dem geeigneten Stempel nicht versehen sind, eingereicht und angenommen, und werden nicht gleich die geeigneten Einschreibungen nach den allgemeinen Bestimmungen eingeleitet, so haben die betreffenden Beamten oder Kanzley-Individuen die Strafe des dreysfachen Stempelbetrages zu entrichten, welche bey Collegial-Behörden von dem protokollirenden Sekretär und dem Referenten zu gleichen Theilen zu erheben ist.

Von dieser Strafe ist der Sekretär frey, wenn er auf der Eingabe die Bemerkung wegen des Mangels des Stempelpapiers gemacht hat. In diesem Falle haftet der Referent allein.

Diese Haftung geht aber auf den Vorstand über, wenn derselbe den Vollzug der gesetzmäßigen Anträge des Referenten hemmen würde.

4) Wenn ein Beamter bey einer Ausfertigung den Gebrauch des normalmäßigen Stempelpapiers unterläßt, verfällt er in die Strafe des zehnsfachen Betrages.

5) Wenn derselbe von einer Parthey die Stempelgebühr erhebt, und dessen ungeachtet die Ausfertigung auf ungestempelm oder geringerem Stempelpapier macht, so verfällt er in die Strafe des zwanzigfachen Betrages, mit Vorbehalt der Behandlung nach dem Strafgesetzbuche, wenn aus den Umständen dessen rechtswidriger Vorfall hervorgeht.

6) Wenn ein Beamter über einen protokollirten Vertrag den Brief, wofür er die Gebühren eingenommen hat, nicht in der oben Nr. IV. Lit. a. bestimmten Frist fertigt, und den Interessenten behändigt, so verfällt er in eine Strafe des dreysfachen Betrages der eingenommenen Taxen und Stempelgebühren.

7) Wenn ein Beamter die oben Nr. IV. Lit. b. vorgeschriebene Designation innerhalb des gesetzlichen Zieles nicht einwendet, so verfällt er in eine Strafe von zehn Gulden.

XI.

Die Inhabitur bey Uebertretungen des Stempelgesetzes steht in erster Instanz den Königlichen unmittelbaren Untergerichten, wo der Beklagte seinen Wohnsitz hat, zu.

Es findet hiebey nur das summarische Verfahren Statt.

Die Berufungen, wo sie Statt finden, gehen an die nächst vorgesezte Stelle der erkennenden Behörde.

Maximilian Joseph.

Graf v. Reigersberg. Fürst v. Wrede. Graf v. Rechberg. Graf v. Thürheim.
Frhr. v. Lerchenfeld. Graf v. Törting. Frhr. v. Zentner. v. Maillot.

Die unter Nr. X. Ziffer 3. enthaltenen Uebertretungen werden im Disciplinarwege verhandelt.

XII.

Gegenwärtiges Gesetz soll am 1. October dieses Jahrs in Wirkung treten.

Unser Staatsministerium der Finanzen ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Gegeben Tegernsee den eilften September im Jahre eintausend achthundert fünf und zwanzig.

Nach dem Befehle Sr. Majestät des Königs:

Egid v. Kobell,

Königlicher Staatsrath und General-Sekretär.

für das

K ö n i g r e i c h B a i e r n.

XVIII. Stück. München, Donnerstags den 29. September 1825.

I n h a l t.

Gesetz: das Staats-Schuldenwesen betr. — Sechszehnte Verlage zum Abschied für die Stände-Verammlung.

G e s e t z,

das Staats-Schuldenwesen betr.

S. 1.

Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben in Ansehung des Staats-Schuldenwesens nach Vernehmung Unseres Staatsraths, und erfolgtem Verrathe und Zustimmung der Lieben und Getreuen, der Stände Unseres Reichs, beschlossen, und verordnen: hiedurch, wie folgt:

Der Zuwachs an Staatsschulden aus ältern Rechtsstücken seit dem Jahre 1817, worüber den Ständen nach den Bestimmungen der Verordnung vom 22. July 1819 die Resultate der Liquidation vorgelegt worden sind, wird, wie solcher in den Rechnungen sämmtlicher Staats-Schulden-Ellgungs-Cassen für die Jahre 1827 bis 1832 vorgetragen ist, genehmigt, mit Vorbehalt der Revision Unseres obersten Rechnungshofes hinsichtlich der noch nicht geprüften und anerkannten Rechnungen des

letzten dieser Jahre, und der von demselben hinsichtlich einzelner Posten der Vorjahre eingelegten und noch bestehenden Reservate.

Sollte sich ein fernerer Zuwachs aus ältern Rechtstiteln ergeben, so werden die Resultate der Liquidation der künftigen Stände-Versammlung zur Einsicht und Genehmigung vorgelegt werden.

§. 2.

Unter die Staatsschuld des Untermain-Kreises wird die gesammte Schuld der ehemaligen Kreishülfs-Casse zu Würzburg sammt den seit dem 1. October 1822 verfallenen Zinsen nach vorhergegangener Liquidation aufgenommen.

§. 3.

Der Antheil, welchen der Untermain- und Rheinkreis gemäß des Art. VI. der Verordnung vom 22. July 1819 an den zur Bestreitung außerordentlicher allgemeiner Staats-Bedürfnisse Verfassungsmäßig aufgenommenen Schulden zu übernehmen haben, wird nach dem Verhältniß eines

Durchschnitts aus den drey Größen der Einwohner-Zahl, der directen Abgaben und der gesammten Staats-Einkünfte aus jedem dieser Kreise festgesetzt.

Hienach ist auf jeden derselben der ihm treffende Antheil an den von der Haupt-Schulden-Tilgungs-Anstalt im Laufe der ersten Finanz-Periode vermög des Finanz-Gesetzes von 1819 Tit. III. §. 2. auf das Credit-Votum wegen minderen Getreide-Preises an die Central-Staats-Casse geleisteten, oder noch ferner darauf zu leistenden Zahlungen im Capital und Zinsen vorzumerken, von den Beiträgen dieser Kreise aber zur Verzinsung und allmählichen Abtragung dieser Schuldantheile vorläufig Umgang zu nehmen.

§. 4.

Die Haupt-Schulden-Tilgungs-Anstalt erhält ausser den durch das Schulden-Tilgungs-Gesetz vom 22. July 1819 ihr zugewiesenen Fonds noch weiter:

- a) den Mehrbetrag der Stempelgefälle, welcher sich in Folge des über einige Abänderungen in der Stempelordnung

unterm Heutigen erlassenen Gesetzes ergibt;

- b) einen jährlichen unveränderlichen Beytrag aus den Lotto-Gefällen von 150,000 fl. für den Lotto-Stempel;
- c) den jährlichen Ertrag des ärarialischen Antheils an der Bank zu Nürnberg, wogegen dieser die Befugniß zugestanden wird, gerichtliche Depositen zu $2\frac{1}{2}$ pCt. und Pupillen-Capitalien zu 3 pCt. nicht nur, wie bisher, in dem vormals Ansbachischen Gebiete, sondern in dem gesammten Rezatkreise, dann dem Obermain- und Untermain-Kreise anzunehmen, soferne dieselben freywillig bey ihr angelegt werden;
- d) einen jährlichen Zuschuß aus der Central-Staats-Casse von 708,000 fl.

§. 5.

Von den gesammten Fonds der Haupt-Schulden-Zilgungs-Anstalt werden derselben für die eigentliche Schulden-Zilgungs-Casse zur Verzinsung und planmäßigen Ab-

zahlung der Staatsschuld nachgenannte Befälle zugewiesen:

- a) zunächst für die Zins-Casse:
 - aa) die schon bisher immer dieser Bestimmung gewidmeten Malz-Aufschlags-Gefälle aus den 6 ältern Kreisen;
 - bb) der im vorigen §. 4. Lit. c. bemerkte Ertrag aus der Bank in Nürnberg.
- b) Für die Tilgungs-Casse:
 - aa) der Ueberschuß der Zins-Casse;
 - bb) von dem Gesammt-Ertrag der Stempel-Gefälle eine bestimmte Aversal-Summe von 700,000 fl.;
 - cc) Der oben bemerkte jährliche Zuschuß aus den Lotto-Gefällen von 150,000 fl.

§. 6.

Die Schulden-Zilgungs-Commission errichtet neben der Haupt-Schulden-Zil-

gung: Cassé, und abgefordert von derselben eine eigene Pensions-, Amortisations-: Cassé mit einem besonders hiefür ausgeschiedenen Fond.

Sie wird gleich der erstern unter die Verfassungsmäßige Gewährleistung der Stände des Reichs, sowie unter die Verfassungsmäßige Mitaufsicht der ständischen Commissionen gestellt.

Auf diese Cassé gehen vom 1. Octobr 1825 an über

- a) die sämmtlichen schon bisher von der Haupt-Schulden-Zilgungs-Anstalt bezifferten Pensionen,
- b) alle bey der Central-: Staats-: Cassé noch vorhandenen Pensionen des Sacularisations- und Medialisirungs-: Etats, welche aber die Summe von 350,000 fl. nicht übersteigen dürfen,
- c) die sämmtlichen übrigen auf dem Pensions-: Stat der Staats-: Cassen befindlichen Civil-: Pensionen und Unterstützungen, Ordens-: Pensionen und Mehr-: Bezüge activer Staats-: Diener aus

früheren Dienstes- und Verhältnissen, nach dem bisherigen Betrage von 2,100,000 fl.

- d) Die sämmtlichen Militär- und Gendarmerie-: Pensionen (mit Einschluß der unter diesem Titel fortdauernden Bezüge der bey Civil-: Behörden practicirenden Officiere,) nach der angegebenen Summe von 780,000 fl.
- e) Der Mehrbetrag von 150,000 fl., um welchen sich die angegebenen Pensionen sämmtlicher Ministerien bis zum Schlusse des folgenden Etats-: Jahres 1826 noch erhöhen können.
- f) Die gegenwärtigen Pensionen der drey Landes-: Universitäten zu 32,000 fl. — und der Betrag von 50,000 fl. an den Pensionen der aufgelösten Stiftungs-: Administrationen;
- g) alle fernern in den Gesetzen und bestehenden Normen begründeten, oder auf richterlichem Ausspruche beruhenden Zugänge und Mehrungen an den übernommenen Pensionen, wie auch die den Hinterlassenen der übernom-

menen Civil-Pensionisten (a., b., c., c., f.) nach den bestehenden Normen zu bewilligenden Pensionen und Alimentationen.

§. 7.

Dieser Pensions-Amortisations-Casse werden zu ihrer besondern Dotation zugewiesen:

- £ a) die Summe von 1,800,000 fl. aus den Zoll-Gefällen, welche in Folge des Schulden-Tilgungs-Gesetzes vom Jahre 1819. §. VII. 4. der Schulden-Tilgungs-Anstalt zugesichert ist;
- b) der Ueberschuß der Stempel-Gefälle über die der Tilgungs-Casse oben §. 5. zugewiesenen Summe ad 700,000 fl., welcher in dem Betrage von 192,000 fl. von der Staats-Casse garantirt wird;
- c) ein weiterer Beytrag aus den Staats-Gefällen durch die Central-Staats-Casse von 700,000 fl.

§. 8.

Inoweit diese Dotation der Pensions-Amortisations-Casse in den erstern Jahren

nicht zureicht, wird die Staats-Schulden-Tilgungs-Commission ermächtigt, unter Verfassungsmäßiger Mitwirkung der ständischen Commissarien den jährlichen Mehrbetrag mittelst neuer Anlehen zu decken, welche im Allgemeinen auf den ganzen Staats-Schulden-Tilgungs-Fond, insbesondere aber auf die obenbemerkte Dotation der gedachten Pensions-Amortisations-Casse zu versichern sind.

Die Verzinsung und Rückzahlung derselben geschieht von der Pensions-Amortisations-Casse, welcher zu dem Ende die Dotation so lange verbleibt, bis die in den ersten Jahren zu kontrahirende Haupt- und Nebenschuld vollkommen getilgt seyn wird.

Sowie diese Capitalschuld abgetragen ist, richtet sich ihre Dotation nach den Größen der bis dahin noch nicht erloschenen Pensionen. —

§. 9.

Sowohl die Haupt-Schulden-Tilgungs-Anstalt, als die Schulden-Tilgungs-Casse des Untermainkreises hat ausser den ihr planmäßig obliegenden Zahlungen die ihr für die Schulden-Tilgung noch weiter

zu Gebote stehenden Mittel vornehmlich zur allmählichen Minderung des Zinsfußes zu verwenden.

§. 10.

Die Prämien, worauf die Inhaber der durch das Loos zu bezeichnenden Obligationen des allgemeinen Land-Ansehens vom Jahre 1809 und 1810 kraft der Verordnung vom 20. July 1809 Anspruch haben, sollen verlooset werden.

Die Bestimmung der Verloosungszeit wird Unserer Staats-Schulden-Tilgungs-Commission und den ständischen Commissionen überlassen.

§. 11.

Bei der Haupt-Schulden-Tilgungs-Anstalt wird Unserem Staatsministerium der Finanzen zur Erfüllung des Dienstes der ersten Finanz-Periode ein Credit im Betrag von 6,400,000 fl., insoferne es der Rechnungsmäßig nachzuweisende Bedarf erfordert, in der Art eröffnet, daß diese Summe in vier gleichen Jahresrissen von demselben benötigten Falle erhoben werden kann.

Ueber die Deckung dieses Credits wird im Jahre 1820 für die ersten 3 Jahrgänge verfügt werden.

§. 12.

Alle Klagen über Forderungen, welche durch den Staats-Vertrag vom 28. Februar 1810 von den abgetretenen Rhein-Provinzen auf die Haupt-Schulden-Tilgungs-Anstalt übergegangen sind, sowie alle Amortisations-Gesuche der Einwohner des Rheins-Kreises sind bey dem Appellations-Gerichte des Starkreises anzubringen.

§. 13.

Alle Forderungen an die Staats-Schulden-Tilgungs-Cassen für Capitalien: Zinse, Lotterien: Gewinnste und Prämien, vorbehaltlich der Restitution in den gesetzlich bestimmten Fällen, erlöschen zum Vortheile gedachter Cassen nach Ablauf von drey Jahren von dem Tage der Zahlbarkeit an gerechnet, also, daß keine solche Forderung mehr zu bezahlen ist, wofern nicht der Gläubiger beweisen kann, daß er im Laufe der drey Jahre, seitdem die Zinsen verfallen waren, und, was Capitalien,

Lotterie-Gewinnste und Prämien betrifft, in drey Jahren von dem Tage an, auf welchen sie als zahlbar durch das Regierungs- und Intelligenz-Blatt verkündet waren, die Zahlung begehrt habe.

Jedoch hat die Staats-Schulden-Zilgungs-Commission spätestens sechs Monate vor dem Ablaufe der drey Jahre in Betreff der unerhoben gebliebenen Capitallen, Lotterie-Gewinnste und Prämien eine besonders Bekanntmachung zu erlassen.

Für diejenigen Forderungen, die schon zwischen dem 1. October 1811 und dem 1. October 1824 zahlbar erklärt waren, und die nicht bereits durch das Gesetz vom 1. Juny 1822 ausgeschlossen sind, wird der 1. October 1827 als der Zeitpunkt ihres Erlöschens festgesetzt.

Gegeben Tegernsee den eilften September im Jahre eintausend achthundert fünf und zwanzig.

Maximilian Joseph.

Graf v. Reigersberg. Fürst v. Wrede. Graf v. Rechberg. Graf v. Thürheim.
Frhr. v. Lerchenfeld. Graf v. Törking Frhr. v. Zentner. v. Maillot.

Nach dem Befehle Sr. Majestät des Königs:

Egid von Kobell,

Königlicher Staatsrath und General-Sekretär.

